

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

454. Sitzung

Bonn, den 17. Februar 1978

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Stoltenberg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 454. Sitzung des Bundesrates. Die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen mit 68 Punkten vor. Abgesetzt wird Punkt 60: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesvertriebenengesetz.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur **Anderung des Graduiertenförderungsgesetzes** (2. GFÄndG) (Drucksache 59/78).

(B)

Das Ergebnis des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen vor. Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Kleinert, ist gegenwärtig nicht da. Ich glaube, wir können die Beratung ohne Bericht führen, weil das Ergebnis bekannt ist.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 27. Januar 1978 aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach das Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG **gebilligt**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 (**Haushaltsgesetz 1978**) (Drucksache 60/78, zu Drucksache 60/78).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vorlage des Bundeshaushalts 1978 erfüllt die Lan-

desregierung von Baden-Württemberg mit Sorge. Sie sieht sich aus gesamtstaatlicher Verantwortung heraus verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die **Ver-schuldung des Bundes** bedrohliche Ausmaße annimmt. Die vorgesehene Nettokreditaufnahme soll 1978 über 30 Milliarden DM betragen und die Summe der Investitionsausgaben übersteigen. Die Schuldenlast des Bundes wird damit 1978 eine Rekordhöhe von 170 Milliarden DM erreichen. Diese Entwicklung ist verfassungsrechtlich bedenklich, finanzpolitisch gefährlich und gesamtwirtschaftlich verfehlt. Nach Artikel 115 GG dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur zu Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.

(D)

Ein solcher Ausnahmetatbestand ist nach Auffassung der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Zeit nicht gegeben. Sachverständigenrat und Wirtschaftsforschungsinstitute stimmen darin überein, daß aus derzeitiger Sicht in diesem Jahr eine Zunahme des wirtschaftlichen Wachstums um real 3 bis 3,5 % erwartet werden kann. Auch die Bundesregierung schließt sich in ihrem soeben verabschiedeten Jahreswirtschaftsbericht 1978 dieser Vorausschätzung an. Eine solche Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums ist ganz gewiß nicht optimal. Sie ist vor allem im Hinblick auf die bestehende Arbeitslosigkeit in keiner Weise befriedigend. Gleichwohl ginge es zu weit, bei einer Zunahme des realen Wachstums um über 3 % von einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu sprechen.

Um das Inkrafttreten des Bundeshaushalts nicht zu verhindern, hat sich die Landesregierung von Baden-Württemberg trotzdem entschlossen, ihre verfassungsrechtlichen Bedenken zurückzustellen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Sie erwartet jedoch, daß die Bundesregierung bei Vorbereitung des Bundeshaushalts 1979 alle Möglichkeiten zur Einschränkung der Ausgaben ausschöpft, um den Bundeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren und damit einen Verfassungskonflikt zu vermeiden.

Unsere Verfassung beschränkt mit gutem Grund die Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Inve-

(A) stitionsausgaben. Damit soll die Grundregel jeder soliden Haushalts- und Finanzpolitik festgeschrieben werden. Werden laufende Ausgaben durch Krediteinnahmen finanziert, so wird der finanzielle Handlungsspielraum der öffentlichen Hand vorzeitig aufgegeben. Eine wirksame antizyklische Reaktion des Staates ist in Krisenzeiten dann eben nicht mehr möglich.

Die Verschuldung des Bundes nimmt in beklemmender Weise zu. Die Ausgaben für den Schuldendienst steigen von 27,6 Milliarden DM im Jahre 1978 auf rund 45 Milliarden DM im Jahre 1981. Das entspricht 1981 nahezu einem Fünftel des gesamten Ausgabevolumens. Die Ausgaben für Zinsen und Tilgung sind damit 1981 erheblich höher als die Ausgaben für Verteidigung. Das kennzeichnet mit aller Deutlichkeit, in wie starkem Maße eine expansive Verschuldung zu einer Verengung des freien Handlungsspielraums führt.

Die Gefahr zunehmender Arbeitslosigkeit kann — das hat auch der Sachverständigenrat bestätigt — mit einer Politik der Verschuldung und der Ausweitung der Staatsausgaben nicht gebannt werden. Die von der Bundesregierung vorgesehene Verschuldung würde die beschäftigungspolitischen Probleme nicht lösen, eher verschärfen. Eine kreditfinanzierte Ausgabenpolitik würde früher oder später in den Ruf nach Steuererhöhungen münden. Damit würde der Handlungsspielraum des privaten Bereichs weiter verringert. Die Chancen zur Verwirklichung eines ausreichenden wirtschaftlichen Wachstums wären zusätzlich geschmälert.

(B) Der von der Bundesregierung beschrittene Weg einer immer größeren Staatsverschuldung läßt auch keine Fortschritte bei den gemeinsamen Anstrengungen zur Konjunkturbelebung erwarten. Wir erkennen immer deutlicher: Die öffentlichen Haushalte können die Konjunktur nur in begrenztem Maße beeinflussen. Dies wird bewiesen, wenn man die zusätzlichen Investitionsmittel der öffentlichen Haushalte in Relation setzt zum Bruttosozialprodukt. Das 16-Milliarden-DM-Zukunftsinvestitionsprogramm zum Beispiel wirkt sich in der vierjährigen Laufzeit bei einem Bruttosozialprodukt der Jahre 1977 bis 1980 von ca. 5 300 Mrd. DM mit sage und schreibe 0,3 % aus. Dieses Beispiel zeigt, daß bei einer auf Nachfragebelebung ausgerichteten Wirtschaftspolitik zusätzliche öffentliche Investitionsausgaben nicht die entscheidende Rolle im Wiederaufschwung übernehmen können.

Die Politik immer neuer und immer höherer Staatsverschuldung ist gesamtwirtschaftlich verfehlt. Die Staatsausgaben haben sich seit 1970 weit mehr als verdoppelt und sind damit weit stärker gestiegen als das Sozialprodukt. Die Staatsquote am Sozialprodukt liegt inzwischen bei rd. 36 %. Die Bundesregierung hat diese Entwicklung im Zuge der von ihr propagierten „Reformpolitik“ schon frühzeitig eingeleitet. Höhere Steuern, höhere Abgaben und höhere Verschuldung waren die Folge. Dieses im Grundsätzlichen wurzelnde Streben der Bundesregierung nach „mehr Staat“ hat einen verhängnisvollen Kreislauf in Bewegung gesetzt: Starke Verschul-

dung und Steuererhöhungen zur Finanzierung der rasant gestiegenen Ausgaben, immer stärkere Belastung der Wirtschaft durch Steuern und Abgaben, Rückgang der Investitionsbereitschaft der Unternehmen, neue Ausgabenprogramme des Staates — diese wiederum finanziert über höhere Steuern und weitere Schuldaufnahmen. (C)

Daß die deutsche Wirtschaft beispielsweise mit ihren Arbeitskosten heute an der Spitze aller Länder steht, kommt nicht von ungefähr. Die volkswirtschaftliche Steuerquote beträgt inzwischen rund 25 Prozent. Rechnet man die Sozialabgaben und die steuerlichen Sonderabgaben hinzu, liegt die Gesamtabgabenquote heute bei etwa 40 Prozent. Damit wird die Grenze des Zumutbaren für unsere Volkswirtschaft überschritten. Wir spüren auch bereits sehr empfindlich und vielfältig diese Belastung im Konkurrenzkampf auf den Weltmärkten, wo in einer Reihe früher wichtiger Exportbereiche in der Zwischenzeit andere an unsere Stelle getreten sind.

Will man diesen Teufelskreis von Ausgaben, Schulden und immer höheren Abgaben durchbrechen, dann muß man endlich darangehen, die Rahmenbedingungen, die allem Wirtschaften zugrunde liegen, durchgreifend zu verbessern. Nur auf diesem Wege sind nachhaltige wachstums- und beschäftigungspolitische Wirkungen zu erzielen.

Statt „mehr Staat“ muß es künftig „weniger Staat“ heißen. Die hohe Belastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben muß abgebaut werden, um den Unternehmen und Betrieben endlich wieder deutlich höhere Investitionen zu ermöglichen. Gelingt das nicht, ist ihre Wettbewerbsfähigkeit in den nächsten Jahren ernsthaft in Frage gestellt; die Grundlage für unser aller Wohlergehen, die soziale Sicherung und der Wohlstand wären gefährdet. Die Investitionen unserer Wirtschaft sind in den letzten Jahren stetig — im Durchschnitt um etwa 6 Prozent — zurückgegangen. Fachleute sagen uns, daß die Maschinen in unseren Fabriken zunehmend überaltert sind. Wir haben uns generell angewöhnt, unsere Wirtschaft für ganz erstklassig modern anzusehen. Aber es gibt auch einen Überalterungsprozeß, der nicht übersehen werden darf und der von mangelnden Investitionen herrührt. Dieser Prozeß muß schleunigst umgekehrt werden. (D)

Wir müssen vor allem aber von der Auffassung wegkommen, der Staat müsse stets überall mit Hilfen, Zuwendungen und Subventionen eingreifen. Das führt nicht nur zu einer Subventionsmentalität in der Bevölkerung mit allen negativen Folgen für die Bereitschaft des Bürgers zu Leistung und Risikoübernahme. Am Ende einer solchen Zuwendungspolitik kann nur eine Bürokratisierung und Reglementierung aller Lebensbereiche stehen. Die Abkehr von Dirigismus auf Subventionswegen heißt, dem einzelnen, den Betrieben und Unternehmen wieder mehr Freiheit geben, zu entscheiden, wo und wie Gewinne investiert und Gelder eingesetzt werden.

Es ist überfällig, die Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Hand generell zu überprüfen und mit diesem Ziel zu ändern. Die Bundesregierung ist aufge-

A) rufen, in ihrem Haushalt 1978 bereits ein Zeichen in dieser Richtung zu setzen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Bundesminister Matthöfer.

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, daß meine erste Rede als Bundesminister der Finanzen die Begründung des Bundeshaushaltes 1978 vor dem Bundesrat ist — und dies aus zwei Gründen.

Erstens. Der **Haushaltsentwurf 1978** der Bundesregierung spiegelt die schwierige und für das Wohl unseres Landes wohl entscheidende Abwägung zwischen zwei gleichermaßen wichtigen Anforderungen wider; einerseits in einer national und international ungünstigen und unstabilen Wirtschaftslage, in einer Zeit schwerwiegender weltwirtschaftlicher Veränderungen zusätzliche Impulse für die wirtschaftliche Belebung und für die dauerhafte Verbesserung der Beschäftigungslage zu geben, gleichzeitig aber nicht das Ziel aus den Augen zu verlieren, die öffentlichen Finanzen im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse zu konsolidieren.

Der Bundesrat kann sicher sein, daß die Besorgnis, die in den Diskussionen seiner Ausschüsse zum Ausdruck kommt, ob in der Neuverschuldung des Bundes in den nächsten Jahren eine Trendwende erreicht werden kann, auch die Sorgen der Bundesregierung und dieses Bundesfinanzministers sind. Wir werden unserer Verantwortung gerecht werden. Ich baue darauf, daß alle, die in unserem Lande Verantwortung tragen, sich dieser gesamtstaatlichen Verpflichtung nicht entziehen werden.

Ich bitte dringend, in diesem Zusammenhang mit den rechtlichen Grundlagen, innerhalb derer wir uns zu bewegen haben, in den Diskussionen sorgfältig umzugehen. Wir alle haben die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Art. 115 GG sehr ernst zu nehmen. Es kann wohl aber nicht im Ernst bestritten werden, daß das wirtschaftliche Gleichgewicht bei über einer Million Arbeitssuchender gestört ist.

Die Bundesregierung wie auch alle anderen Organe unseres Staates unterliegen nicht nur dem moralischen, sondern auch dem gesetzlichen Auftrag, auf eine Wiederherstellung der Vollbeschäftigung hinzuwirken.

Diesem Auftrag werden wir gerecht, und zwar sowohl mit Steuererleichterungen als auch mit erneuten Impulsen über die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte — so wie es im Finanzplanungsrat Anfang September und Mitte Dezember 1977 vereinbart wurde. Ohne unsere haushalts- und steuerpolitischen Maßnahmen wäre ein Wirtschaftswachstum von 3,5 %, das der Jahreswirtschaftsbericht als Zielmarke darstellt, nicht erreichbar, und die Aussichten für die Beschäftigungslage würden eher schlechter als besser sein.

Bund, Länder und Gemeinden wollen nach den vorliegenden Haushaltsplanungen ihre Ausgaben

1978 deutlich stärker erhöhen als im Vorjahr. Das Schwergewicht liegt bei den Investitionen, die überproportional gesteigert werden sollen. Wir werden unser Augenmerk auch künftig darauf konzentrieren, daß es sich dabei um solche Investitionen handelt, die sich wirklich produktiv für unsere Volkswirtschaft auswirken.

Im übrigen sollte man bei der Diskussion um den **Staatsanteil** berücksichtigen, daß es sich in Wirklichkeit dabei zu einem erheblichen Teil nur um eine Umlenkung von Steuereinnahmen innerhalb der Wirtschaft handelt. Alle — auch die, die grundsätzlich eine Strukturpolitik, die soziale Notstände verhindern soll, kritisieren — tragen selbst, wenn Not am Mann ist, durch konkrete Forderungen dazu bei, das Ausmaß solcher öffentlicher Hilfen zu erhöhen. Ich beschränke mich darauf, hier Stichworte wie Stahl, Kohle, Werften, Flugzeugbau zu nennen.

Sie werden in mir immer einen Verbündeten finden, wenn es darum geht, volkswirtschaftlich unrentable **Erhaltungssubventionen** abzubauen und die öffentliche Hilfe stärker auf das zu lenken, was die zukünftige Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft stärkt. In diesem Zusammenhang ist auch das Programm für Zukunftsinvestitionen zu sehen, wenn es auch notwendigerweise eine konjunkturpolitische Ausrichtung in den besonders betroffenen Branchen wie dem Hoch- und Tiefbau hat.

Diese gesamtwirtschaftliche Ausrichtung des Bundeshaushalts hat auch die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages gefunden.

Das **Ausgabevolumen des Bundeshaushalts 1978** hat sich nach Abschluß der Beratungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf nur unwesentlich verändert: 188,7 Milliarden DM gegenüber bisher 188,6 Milliarden DM. Die Ausgabensteigerung beträgt gegenüber dem vorläufigen Ist 1977 10,4 %. Der Mehrbedarf — insbesondere Bundeshilfe für Berlin 81 Millionen DM, Kapitalzuführung bei VW 130 Millionen DM, konjunkturpolitisch bedingte Ausgaben in strukturschwachen Gebieten 200 Millionen DM, Sparprämien 300 Millionen DM — wurde durch eine Erhöhung der globalen Minderausgabe von zwei Milliarden DM auf 2,5 Milliarden DM aufgefangen.

Die von den öffentlichen Ausgaben im Jahre 1978 zu erwartenden kräftigen Impulse werden ergänzt durch die Anregung der privaten Nachfrage aufgrund beträchtlicher Steuerentlastungen für die Arbeitnehmer und für die Wirtschaft. Bezogen auf 1978 sind dies immerhin 11,5 Milliarden DM — ungefähr soviel, wie die Steuerreform von 1975 gebracht hat.

Wir alle haben diese kräftige Steuersenkung gewollt. Wir sollten nun auch zu dem Ergebnis, das heißt zu den Steuerausfällen, stehen. Von Bundesseite wurde das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung aus konjunkturpolitischen Gründen ausdrücklich begrüßt, da eine weiterge-

- (A) hende Steuerentlastung auch einen kräftigen Nachfrageimpuls erwarten läßt.

Es entspricht der konjunkturpolitisch gebotenen Grundausrichtung der öffentlichen Haushalte 1978, diese Steuerausfälle nicht durch Ausgabenkürzungen, sondern durch verstärkte Kreditaufnahme auszugleichen. Dies sollte ebenfalls für Steuermindereinnahmen aufgrund einer schwächeren Wirtschaftsentwicklung gelten. Bekanntlich sieht die letzte Steuerschätzung vom Dezember 1977 Steuermindereinnahmen von insgesamt 3,3 Milliarden DM voraus. Davon entfielen auf den Bund allein 2,2 Milliarden DM.

Sollten diese Annahmen sich als richtig erweisen, so bleibt, um das beim Bund entstehende Steuerloch von insgesamt 3,6 Milliarden DM auszugleichen, in der augenblicklichen Lage die Erhöhung der Nettokreditaufnahme der einzig gangbare Weg.

Der **Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein** zum Haushaltsgesetz 1978, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, beim Nachtragshaushalt 1978 „alle Möglichkeiten zu Einsparungen auszuschöpfen, um die Neuverschuldung auf die Höhe der Investitionsausgaben zurückzuführen“, geht — ich muß dies leider sagen — von einer unrealistischen Einschätzung der Bundesausgaben im Jahre 1978 aus, zumal schon der Bundestag die vorhandenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft hat. Die Mehranforderungen für den Bereich Kohle und Stahl, die in den Nachtrag eingestellt werden sollen, werden wir aller Voraussicht nach ebenfalls durch Kredite finanzieren müssen; und hinzu kommen wie immer die Risiken der Steuerschätzung.

(B)

Zu Ziff. 2 des Entschließungsantrages möchte ich feststellen: Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht. — Der Bundesfinanzminister wird sich dafür einsetzen, daß bei der Aufstellung des Haushaltes 1979 und bei der Fortschreibung der Finanzplanung strenge Maßstäbe angelegt werden, um den Ausgabenzuwachs sowie die Neuverschuldung in Grenzen zu halten.

Zweite Bemerkung. — Wir können in unserem Lande nicht über die ökonomischen Grenzen der Verschuldung und über die ökonomische Notwendigkeit der Kreditaufnahme sprechen, ohne Gemeinden, Länder und Bund insgesamt im Auge zu behalten. Wie sonst wollen wir rational die Aufgaben angehen, vor denen unser Land steht? Wie sonst wollen wir mit vollem Gewicht mitreden und mitgestalten an der Zukunft der Europäischen Gemeinschaft, von der ja erhebliche zusätzliche Belastungen und Risiken auf uns zukommen? Wie sonst wollen wir schließlich unserer Verantwortung als eines der wichtigeren westlichen Industrieländer gerecht werden, gemeinsam mit den Vereinigten Staaten und unseren anderen Partnern eine verantwortungsbewußte und tragfähige Wirtschafts- und Währungspolitik zu definieren und durchzusetzen? Wie sonst wollen wir unsere Verpflichtungen gegenüber den hungernden Völkern der Dritten Welt erfüllen?

Ich verstehe, daß jeder Finanzminister jedes Bundeslandes seine erste Aufgabe darin sehen muß, die Finanzen seines Landes in Ordnung zu halten, und daß er möglichst viele Leistungen für die Bürger seines Bundeslandes ermöglichen muß; dennoch kann längerfristig die finanzielle Belastung von Bund und Ländern nicht weiter in der Weise auseinanderlaufen, wie es in den letzten Jahren geschehen ist.

(C)

Seit 1952 ist der **Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen** von 56,4 % auf 48,5 % zurückgegangen, während der Anteil der Länder von 26,4 auf 35,6 % und der Anteil der Gemeinden von 11,1 auf 12,8 % gestiegen ist.

Wenn man bei diesem Vergleich das Steueraufkommen ausklammert, das damals an den Lastenausgleich abgeführt werden mußte — 6,1 % — und heute für den EG-Haushalt abgezweigt werden muß — 3 % —, wird deutlich, daß die Entwicklung für den Bund noch ungünstiger verlaufen ist.

Wie unbefriedigend — gemessen an den Maßstäben des Art. 106 GG — das Verhandlungsergebnis zur **Umsatzsteuerverteilung** ist, verdeutlichen die Haushaltsergebnisse für 1977. Die Kreditaufnahme des Bundes beläuft sich auf 21,7 Milliarden DM, die der Länder — bei einem gegenüber dem Bund nur wenig geringeren Haushaltsvolumen — nur auf ein Drittel dieses Betrages.

Ich möchte dies nicht so verstanden wissen, als wäre es nicht die Aufgabe der Finanzminister der Länder, die Landesfinanzen in Ordnung und krisenfest zu halten. Aber wir müssen gemeinsam darauf hinwirken, daß sich die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben, Einnahmen und Kreditaufnahmen in Bund, Ländern und Gemeinden in einem vernünftigen Gleichgewicht bewegen und dabei alle Notwendigkeiten im richtigen gesamtstaatlichen Zusammenhang gesehen werden.

(D)

Dabei müssen wir auch darauf hinweisen, daß die Bundesleistungen meist auch dem wohlverstandenen Interesse oder den aktuellen Bedürfnissen und Wünschen der Länder entsprechen. Ich erwähne hier nur noch einmal die Hilfen des Bundes für Schiffbau, Flugzeugbau, Sturmschäden, Schutz vor Sturmfluten, Hilfen für Kohle und Stahl — letzteres von besonderer Aktualität.

Es ist keine Frage, daß klare **Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Bund und Ländern** im Interesse der gemeinsamen Handlungsfähigkeit liegen. Die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in den Abstimmungs- und Koordinierungsversuchen zwischen Bund und Ländern erleben mußten, sind wohl nicht immer ermutigend gewesen.

Die Bundesregierung hat in der letzten Woche die **Novelle zum Wohnungsmodernisierungsgesetz** beschlossen und damit den zweiten Versuch unternommen, auf dem Gebiet der rationellen Nutzung von Energie gemeinsam mit den Ländern Fördermaßnahmen in Gang zu setzen. Wir messen dem Energiesparprogramm nicht nur aus energiepolitischen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die erwünschten konjunkturpolitischen Wirkungen be-

A) **sondere Bedeutung zu.** Investoren und Unternehmen warten auf eine baldige Entscheidung in dieser Frage. Es wäre gut, wenn wir versuchen würden, zügig und konstruktiv zu einer Lösung zu kommen.

Es wäre gewiß ein Unglück für unser Land, wenn sich Bund und Länder nicht mehr gemeinsam auf sachliche Lösungen anstehender Probleme verständigen könnten. Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre fällt es wohl schwer, in dieser Hinsicht sehr optimistisch zu sein. Dennoch baue ich darauf, daß unsere gemeinsame Verantwortung gegenüber diesem Staat und allen Bürgern Fortschritte auch dann ermöglicht, wenn sie nicht den Sieg der einen politischen Partei über die andere voraussetzt.

Zusammenfassend stelle ich fest: Die Neuverschuldung des Bundes für 1978 ist gesamtwirtschaftlich geboten, nach Art. 115 GG zulässig und nach Meinung aller Sachverständigen sowie auch der Deutschen Bundesbank ohne Beeinträchtigung des Kapitalmarktes finanzierbar. Auch bisher haben wir den Kapitalmarkt nicht überfordert; im Gegenteil: Wir haben den Kreditbedarf der öffentlichen Hände zu sinkenden Zinsen und bei steigenden Laufzeiten verwirklichen können. Dies ist zugleich ein Vertrauensbeweis in unsere Politik. Die innere Preisstabilität und die äußere Stabilität unserer Währung sind nach meiner Auffassung der beste Beweis für die Richtigkeit unserer Politik. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit ihren konjunkturpolitischen Maßnahmen auch ihrer internationalen Verantwortung gerecht geworden. Die öffentlichen Hände und die Deutsche Bundesbank haben gute Voraussetzungen geschaffen für ein verstärktes Wachstum, für mehr Beschäftigung und für die Erhaltung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Auch mit den Haushalten für 1978 — Bund, Länder und Gemeinden — sind die Weichen richtig gestellt. Die vor uns liegenden Aufgaben sind nicht gering. Insbesondere bleibt das drängende Problem der Arbeitslosigkeit. Zur Bewältigung der uns bedrückenden Probleme bedarf es gemeinsamer Anstrengungen. Dafür brauchen wir ein ausreichendes Maß an politischer Grundübereinstimmung im Bundesstaat. Ich sehe mit Optimismus in die Zukunft.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Die Länder haben sich aus wohlwollenden Gründen im Bundesrat bei der Behandlung des Bundeshaushaltsplans stets einer gewissen Zurückhaltung befleißigt. Sie haben damit die Mehrheitsentscheidung des Deutschen Bundestages respektiert, der sich mit der von ihm getragenen Bundesregierung und mit diesem Haushalt das politische Konzept gegeben hat.

Mit dieser Zurückhaltung wird auch respektiert, daß Wirtschaftspolitik und Konjunkturpolitik in er-

ster Linie Sache und Aufgabe des Zentralstaates sind. Diese Haltung aus der gesamten staatlichen Verantwortung entbindet uns aber nicht der Verpflichtung, als Bundesorgan bei dem Zustandekommen des Bundeshaushalts mitzuwirken. Und Mitwirken heißt auch Meinungs-Äußern, heißt auch, sein Urteil abgeben.

Es ist in Vorbereitung auf diese Sitzung sehr sorgfältig erwogen worden, ob es nicht notwendig sei, aus dieser Verantwortung als Bundesorgan den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dies geschieht nicht. Statt dessen liegt dem Bundesrat die **Entschließung einiger Länder** vor, die die **Bedenken zum Bundeshaushalt** in einigen zentralen Punkten verdeutlicht und die Rheinland-Pfalz unterstützt.

Das Passierenlassen des Bundeshaushalts bedeutet nicht die Zustimmung zu diesem Konzept, bedeutet erst recht nicht die Anerkennung von vermeintlichen Notwendigkeiten, auf denen man Forderungen an Dritte aufbauen könnte. Um dies ganz deutlich zu machen: Das Passierenlassen dieses Haushalts mit seiner hohen Nettoneuverschuldung bedeutet nicht die Anerkennung eines Rechenwerks, mit dessen Hilfe man argumentieren kann, wenn es um die **Steuerverteilung** in der Bundesrepublik **zwischen Bund, Ländern und Gemeinden** geht; denn bei dieser Diskussion wird von uns zu prüfen sein, inwieweit wir diese Ausgabenseite des Bundes anerkennen, als in der Dringlichkeit vergleichbar mit den Ausgabenseiten und damit den Aufgaben der Länder und Gemeinden.

Herr Bundesfinanzminister, diese Diskussion haben wir mit Ihren Vorgängern hier an dieser Stelle und andernorts schon häufig geführt: Es ist nicht möglich und zulässig, nur auf die Entwicklung der Steuereinnahmen, des Anteils an den Steuereinnahmen abzustellen, wenn man nicht gleichzeitig die Entwicklung der Aufgabenstellungen miteinbezieht. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, daß gerade die Entwicklung der Aufgabenstellung in den Ländern in ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung entscheidend von politischen Forderungen mit vorangetrieben worden ist, die auch von der Bundesregierung sehr stark unterstützt worden sind.

Es ist eigentlich die Frage, ob diese politischen Forderungen hinsichtlich der **Aufgabenerfüllung der Länder** auch dann respektiert werden, wenn es darum geht, sie bei der Steuerverteilung tatsächlich zu bezahlen. Ich glaube, es ist von da her nicht zulässig, nur auf die Verteilung abzustellen. Dies bedeutet sonst eine schematische Gleichsetzung der einmal festgeschriebenen Ausgabenblöcke. Aber ich meine, dies wäre ein Zurückgehen zu einer Haushaltspolitik, die eigentlich gerade auch aus der gemeinschaftlichen Verantwortung überwunden sein sollte.

Das Problem dieses Bundeshaushalts ist eigentlich nicht die Nettoneuverschuldung 1978, sondern ihre Ursache, die in der Konsequenz eines zu **starken Ausgabenwachstums** im mittelfristigen Zeitraum liegt, und die sich anschließenden Erwartun-

(C)

(D)

(A) gen. Lassen Sie mich hierzu nur wenige Zahlen nennen. Im Jahre 1970 hat der Bundeshaushalt ein Volumen von 91 Milliarden DM gehabt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht 189 Milliarden DM vor; das heißt, das Volumen ist um 110 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Verschuldung des Bundes von 30 Milliarden DM auf 128 Milliarden DM gestiegen; das heißt um über 300 Prozent.

Diese außerordentliche Verschuldung kommt aber nicht deshalb zustande, weil Steuereinnahmen ausbleiben, sondern weil die Ausgaben im gleichen Zeitraum zu schnell gewachsen sind. Um auch das in Zahlen zu erläutern: Von 1970 bis 1978 nahm das Bruttosozialprodukt um ca. 88 Prozent zu, die Steuereinnahmen des Bundes um 91 Prozent. Das heißt: Trotz der Steuersenkung, trotz der Änderung der Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer ist ein dem Bruttosozialprodukt adäquates Wachsen der Bundesausgaben durch die eingehenden Steuern gesichert; die Kreditaufnahmenotwendigkeit für den Bund ist also die Folge eines überproportionalen Wachstums des Bundeshaushalts.

(B) Ich bitte, mir jetzt nicht entgegenzuhalten, daß es doch wohl im Jahre 1978 bei der Konjunkturlage nicht möglich sei, öffentliche Haushalte restriktiv zu fahren. Dies will niemand, und dies fordert auch niemand. Die Handlungsunfähigkeit des Bundes in finanzpolitischer Hinsicht, die wir festzustellen haben, ist eine Konsequenz der Fehler der mittelfristigen Politik. Insofern, Herr Kollege Matthöfer, übernehmen Sie ein Erbe, das Sie sicherlich nicht unmittelbar zu verantworten haben, aber natürlich in der Nachfolge des Amtes. Deshalb ist die Frage zu Recht gestellt, ob Art. 115 diese Schuldaufnahme zuläßt. Die Meinung, die Sie hier vertreten haben, daß dies doch angesichts einer Million Arbeitsloser nicht bestritten werden könne, läßt natürlich sofort die Frage anschließen, weshalb denn diese Frage vor exakt einem Jahr von Ihrem Vorgänger bei der gleichen Arbeitslosigkeit anders beantwortet worden ist; denn dann hätte er vor einem Jahr justament genau dieselbe Haltung vertreten müssen, die er im Vorjahr nicht vertreten hat. Offensichtlich reicht also dieses Argument zumindest nicht aus. Sie müßten dann schon dazu sagen, daß sich insgesamt vielleicht die wirtschaftlichen Erwartungen völlig verändert haben, sehr viel skeptischer sind. Nur: Dies sollte man dann auch ganz deutlich sagen. Es geht eigentlich nicht an, von ständig verbesserten Erwartungen im allgemeinen zu reden, aber bei der Finanzpolitik von verschlechterten Erwartungen zu reden.

Wenn im Jahre 1978 gegen Art. 115 GG verstoßen wird, dann ist dies die Folge einer längerfristig falsch angelegten Politik. Ich darf an die im ersten Durchgang im Bundesrat zu diesem Entwurf geäußerten Einlassungen erinnern. Wir haben die Grundhaltung der Bundesregierung gerügt, wirtschaftliche Probleme in erster Linie über expansive Ausgabengestaltung lösen zu wollen. Wir haben daran erinnert, daß gleiche Versuche bisher nachhaltige Erfolge vermissen ließen, und verstärkte Steuerentlastungen als wirksamer erachtet. Haus-

haltspolitik bedeutet in der Tat die Bereitschaft zum alternativen Entscheiden. (C)

Natürlich bedeuten Steuerentlastungen und damit eine Begrenzung in den Steuereinnahmen auch eine Begrenzung in den Ausgabemöglichkeiten. Ich stimme denen zu, die sagen, daß man nicht längerfristig nebeneinander weit überproportionale Haushaltszuwachsrate und erhebliche Minderung der Steuereinnahmen finanzieren kann, ohne unsolide zu sein. Nur trifft in diesem Konflikt und in dieser Alternative die Bundesregierung eine ganz deutlich schwergewichtige Entscheidung, die wir in dieser Gewichtung für falsch halten.

Die Vorstellung einer konjunkturstützenden Haushaltspolitik konzentriert sich eben für die Bundesregierung im Schwergewicht auf die Vorstellung der Wirkung expansiver öffentlicher Programme, als sei der vom Staat ausgegebene Hundertmarkschein konjunkturpolitisch per se sinnvoller als der vom Privaten ausgegebene Hundertmarkschein. Finanzpolitik à la Keynes funktioniert nur und wird auch von diesem nur gefordert — was einigen nachzulesen anempfohlen werden kann — unter ganz bestimmten wirtschaftspolitischen Voraussetzungen. Eine wirtschaftliche Schwäche und Unterbeschäftigung, die entscheidend auf mangelnde Risikobereitschaft der Unternehmen, auf ungenügende Anpassungsfähigkeit an veränderte wirtschaftliche Daten zurückzuführen ist, läßt sich nicht mit expansiven Ausgabenprogrammen der öffentlichen Hand begegnen, sondern mit der Ermutigung der Innovationsbereitschaft, der Risikobereitschaft, der Leistungsbereitschaft. Und das verlangt eine Ermutigung des privaten Teils unserer Wirtschaft und nicht eine Ausweitung des öffentlichen Sektors. Hierbei — dies lassen Sie mich anfügen — geht es nicht nur um die Frage des Einsatzes öffentlicher Mittel. (D)

Um nur einen Bereich zu nennen: Was durch eine falsche Wohnungs- und Mietpolitik an Investitionsbereitschaft im Bereich des Mietwohnungsbaus in der Bundesrepublik zerstört worden ist, können Sie auch mit Milliardenprogrammen der öffentlichen Hand nicht ungeschehen machen. Insofern baden wir in der Finanzpolitik die ordnungspolitischen Fehler immer mit aus. Wenn ich recht gehört habe, haben Sie, Herr Kollege Matthöfer, die günstige Verfassung des Kapitalmarkts, d. h. die Möglichkeit, die notwendige Verschuldung der öffentlichen Hand relativ problemlos auf dem Kapitalmarkt darzustellen, als einen Vertrauensbeweis in die Politik der Bundesregierung bezeichnet. Ich muß sagen, diese Argumentation ist nahezu etwas makaber; denn diese Situation auf dem Kapitalmarkt ist ganz genau das Spiegelbild der Situation, die wir im allgemeinen beklagen, nämlich der Unterbeschäftigung, der mangelnden Investitionsbereitschaft unserer Wirtschaft. Das bedeutet im Grunde genommen, daß Sie diese Situation als Vertrauensbeweis in die Bundesregierung begründen wollen. Das scheint mir kaum Ihre politische Absicht sein zu können.

(Zuruf von Bundesminister Matthöfer)

(A) — Gut, dann sind wir uns in dem Punkt einig. Aber ich werde einmal nachlesen, was Sie gesagt haben. Ich habe Sie so verstanden.

Die falsche Einschätzung der Ursache von Unterbeschäftigung und Rezession verstärkt dann immer wieder den Wunsch nach mehr und ausweitenden staatlichen Interventionen, mehr Ausgaben, die dann jetzt oder später durch Steuererhöhungen abgedeckt werden müssen, die aber wiederum dem privaten und unternehmerischen Entscheidungsspielraum entzogen werden. Die Frage, wohin das führt, kann auch die Bundesregierung zur Zeit nicht schlüssig beantworten. Die Finanzplanung, die bei diesen Beratungen meines Erachtens etwas zu kurz kommt, weist in dieser Hinsicht keinen hoffnungsträchtigen Weg.

Der Bundeshaushalt 1978 macht deutlich, daß die haushaltspolitische Grundlinie der Bundesregierung — nicht des Jahres 1978, sondern seit Jahren — in eine Sackgasse führt. Wenn Art. 115 die Kreditaufnahme an die Investitionsausgaben bindet, dann will er unmittelbar auch einer Finanzierung der Umverteilung durch den Haushalt eine Grenze setzen. Dies nicht rechtzeitig erkannt zu haben, ist ein politischer Fehler, der lange nachwirken wird.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Senator Seeler, Hamburg.

(B) **Dr. Seeler** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Gaddum, erlauben Sie mir, einleitend die Bemerkung zu machen, daß nach meiner Erinnerung im Bundestag Ihre politischen Freunde bei der Debatte über die Steuererleichterungen im vergangenen Herbst doch wohl die Anwendung des Stabilitätsgesetzes gefordert und eine 10prozentige Steuersenkung beantragt haben. Wenn man aber § 26 Nr. 3 Buchst. b Abs. 3 nachliest, dann ist nach dem Gesetz die Voraussetzung für eine 10prozentige Steuersenkung — ich zitiere —, „daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ eingetreten ist.

Man kann aber nicht einmal hüh und einmal hott sagen, je nachdem, wie der Wind weht und man die Segel setzen muß. Das sei einmal einleitend vorausgeschickt.

Herr Kollege Filbinger, Sie haben in Ihrer Rede das **Anwachsen der Verschuldung** beklagt und, ich meine, mit recht darauf hingewiesen, daß diese Zunahme nicht nur beim Bund, sondern auch bei den Ländern — das gilt wohl ohne Einschränkung — zu Sorgen Anlaß gebe. Aber wenn man — Sie haben es gesagt, und Kollege Gaddum hat es bestätigt — einer antizyklischen Haushaltspolitik das Wort redet, dann kommt man um konjunkturstabilisierende Maßnahmen der öffentlichen Haushalte nicht herum.

Ich habe an die Debatte erinnert, die es im Bundestag im vergangenen Herbst gegeben hat. Ich darf noch einmal an diese Debatte in diesem Zusammenhang erinnern und darauf hinweisen, daß im Rahmen dieser Debatte auch hier damals weite-

re Steuererleichterungen, sprich weniger öffentliche Einnahmen, gefordert worden sind. Das ist heute von Ihnen erneut geschehen. Da stellt sich die Frage, ob wirklich Steuerentlastungen beim Bürger, beim Konsumenten dieses Ziel erreichen können. Die Praxis zeigt, daß der Konsument in aller Regel dort zusätzliche Kaufkraft verwendet, wo sie die Konjunktur gar nicht erfordert, z. B. gegenwärtig beim Automobilkauf. Dorthin fließt nämlich zusätzliche freigegebene Konsumkraft beim Bürger. Die öffentliche Hand hingegen — das ist eine Wiederholung der Debatte des vergangenen Jahres — könnte sehr viel gezielter, und zwar gerade dort die Mittel ausgeben, wo sie notwendig sind, um konjunkturelle und vor allem auch strukturelle Schwierigkeiten auszuräumen.

Die Erfahrungen der Finanzressorts in allen Ländern und auch bei Bund sind ja die, daß wir in den vergangenen Jahren konfrontiert worden sind mit einer ständigen **Zunahme der Ansprüche an den Staat**. Es gibt, glaube ich, keinen Haushaltsplan, in dem sich die Finanzminister nicht mit immer neuen Ansprüchen an den Staat, sprich an die Steuerkasse, herumschlagen müssen. Auf der anderen Seite nimmt die Forderung zu, nun auch mehr Personal einzustellen, sprich erneut mit mehr Ausgaben zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen, und — last, but not least — in Wahljahren gibt es überall eine — wie soll ich es einmal nennen? — politisch motivierte Ausgabenkrankheit, gegen die es bisher kaum ein Kraut gibt. Dennoch: die Zunahme der Verschuldung bei Bund und Ländern ist ernst zu nehmen, nicht zuletzt deswegen, weil ja die heute aufgenommenen Schulden zu Belastungen der Betriebs Haushalte in den kommenden Jahren führen, d. h. die **Ausgabemöglichkeit der öffentlichen Hände** erheblich einschränken werden, weil man das Geld eben nicht zweimal ausgeben kann, sondern nur einmal für Zins- und Tilgungsverpflichtungen.

Nun gibt es eine sehr einfache Lösung dieses Problems. Wenn man nicht mehr Schulden aufnehmen will, dann kann man nur entweder mehr Einnahmen erzielen — dies ist hier nicht vorgetragen worden — oder aber die Ausgaben reduzieren. Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht, denn man kann keine Ausgaben tätigen, ohne sie entweder durch Steuereinnahmen oder durch Kredite auch zu finanzieren.

In der Debatte auch im Finanzausschuß ist von den unionsregierten Ländern vorgeschlagen worden, man möge die Globalminderausgaben — ich glaube, um eine Milliarde DM stand zur Diskussion — erhöhen. Dies ist eine sehr einfache Lösung, die eigentlich nur der, der sie nicht ausführen muß, vorschlagen kann.

Sie haben nun heute, Herr Ministerpräsident Filbinger, gesagt, man müsse die Rahmenbedingungen verändern, man müsse die Belastung der Wirtschaft abbauen. Gewiß, Sie hätten dann recht, wenn die Wirtschaft deswegen nicht investiert, weil sie keine Investitionsmittel hat, weil sie ihre Mittel, ihre Gewinne in Form von Steuern abführen muß. Tat-

(A) sächlich aber ist dies, wie ich meine, ein sehr weit verbreiteter Irrtum, denn die Wirtschaft investiert in dem Moment, in dem sie Absatzchancen hat. Das hat sie aber nicht, also die Neigung besteht nicht, solange die Kapazität der Wirtschaft nur bis etwa 80 % gegenwärtig ausgelastet ist, solange in vielen Bereichen der Nachfrage praktisch der Bedarf gedeckt ist. Daß dies nicht nur eine Behauptung ist, mögen Sie daraus ersehen, daß etwa ein Blick in die Bilanzen großer Unternehmen zeigt, daß es dort an Investitionsmitteln, d. h. an Liquidität, überhaupt nicht fehlt. Es gibt Beispiele, wo große Unternehmen mit einem weltweit bekannten Namen Milliardenbeträge in Zinspapieren anlegen und aus diesen Erträgen ihre ganze Dividende finanzieren können, ohne dem Zwang zu unterliegen, zu investieren, weil eben dort keine Nachfragesteigerung zu erwarten ist.

Dann ist hier gesagt worden, man möge den **öffentlichen Sektor abbauen**. Gewiß; nur Vorschläge müßte man dann auf den Tisch bekommen, um darüber wirklich zu diskutieren. Es nützt nichts, zu fordern, staatliche Bereiche zu privatisieren, und dann noch Beispiele auf den Tisch zu legen von solchen öffentlichen Bereichen, die entweder kostendeckende Gebühren in die Staatskasse bringen oder gar — was es ja auch gibt — Überschüsse für die Staatskasse erbringen. Dies hilft dem öffentlichen Bereich überhaupt nicht. Wichtig ist in der Tat, weniger die konjunkturellen Probleme als die strukturellen Übergangsschwierigkeiten, mit denen sich unsere Wirtschaft im Augenblick auseinandersetzen muß, herauszuarbeiten und hier mit öffentlicher Hilfe die notwendigen Anpassungen zu erleichtern.

(B) Ich bin sicher, daß wir eine Reihe von Jahren noch vor uns haben werden, in denen solche **strukturellen Anpassungen** unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern. Ich möchte das an einem Beispiel erläutern. Die Küstenländer haben seit Jahren Sorge mit ihren **Werften**, und sie haben diese Sorge nicht nur, weil es in der ganzen Welt nicht genügend Aufträge gibt — da gibt es auch Probleme —; sie haben ihre Sorge deswegen, weil z. B. mit Hilfe auch deutscher Entwicklungshilfe in Korea eine leistungsfähige Werftindustrie aufgebaut worden ist, die jetzt in Konkurrenz zu den Werften in der Bundesrepublik tritt und billiger anbieten kann. Also hat es wenig Sinn, auf Dauer diese Konkurrenz mit öffentlichen Mitteln in ihrer Auswirkung abzuschwächen. Viel wichtiger wäre es hier, den Werften zu helfen — und wir haben ja Anfänge jetzt gemacht —, sich auf solche Produkte zu spezialisieren, bei denen diese Konkurrenz mit anderen Ländern nicht vorhanden ist, nämlich Spezialprodukte vielfältiger Art, und da gibt es genügend. Dies ist ein Beispiel — man könnte mehrere nennen — von notwendigen strukturellen Veränderungen.

Darf ich zum Abschluß meiner Bemerkungen noch einmal zum Thema der **Verschuldung** kommen. Insgesamt ist in der Tat die Verschuldung des Bundes und auch der Länder hoch. Daran gibt es überhaupt nichts zu bezweifeln, und der Bundesfi-

nanzminister hat dies ja auch nicht getan. Dennoch, meine ich, ist die Pro-Kopf-Belastung, die Pro-Kopf-Verschuldung in der Bundesrepublik noch nicht so, daß man große Sorge auf lange Zeit zu haben braucht. Vergleicht man die Pro-Kopf-Verschuldung der Bundesrepublik mit der in anderen Ländern, dann zeigt sich, daß die Bundesrepublik im Mittelfeld liegt und noch lange nicht etwa in den oberen Rängen dieser Verschuldungstabelle. Dennoch darf eine hohe Neuverschuldung nicht die Regel werden, auch nicht, weil die Kredite des Jahres 1978 Zins- und Tilgungsbelastungen in den kommenden 10 Jahren mit sich bringen und damit die Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte, andere Dinge zu finanzieren, einschränken. Hamburg wird aus diesem Grunde der vorgelegten Entschließung nicht zustimmen, sondern dem Haushalt insgesamt seine Zustimmung geben.

Lassen Sie mich, Herr Bundesfinanzminister, noch eine **Schlußbemerkung** zu Ihrem Exkurs in Sachen **Neuverhandlung** zwischen Bund und Ländern über die **Steuerquoten** machen. Eine Neuverteilung der Mehrwertsteuer ist ja noch nicht aktuell, aber Sie können von mir das Einverständnis mitnehmen, daß Sie meine Unterstützung bei der mit einer solchen Neuverteilung zugleich notwendigen **Neuabgrenzung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern** finden werden. Es gibt in der Tat viele Bereiche, in denen in absehbarer Zukunft ein **Abbau der Gemeinschaftsfinanzierung** möglich wäre. Ich nenne den Hochschulbau, den Krankenhausbau, den Wohnungsbau, um nur diese drei finanzträchtigen Bereiche hier anzuführen. Das würde sicherlich auch zu einer wünschenswerten Einsparung einer Doppelbürokratie bei Bund und Ländern führen, aber — und da finden Sie mich jetzt an der Seite des Kollegen Gaddum — das würde auch zu zusätzlichen Finanzbelastungen der Länder führen. Wenn man die Ausgabenbelastung neu verteilt, dann muß man gleichzeitig auch die Aufgabenverteilung sehen. Hier in der Tat ist eine vernünftige Neuregelung, wie ich meine, überfällig, und da können Sie sicher sein, daß Sie bei Ihren Kollegen in den Ländern ein offenes Ohr für vernünftige Vorschläge finden werden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Staatsminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, ich werde mich an die gebotene Kürze halten. Nur drei Anmerkungen.

Herr Kollege Seeler, die Anregung des Bundesrates, sich die **globalen Minderausgaben** etwas zu Herzen zu nehmen und einmal gründlich anzusehen, ist ja aufgenommen worden, d. h., so ungeschicklich war unsere Anmerkung in diesem Punkt gar nicht. Der Herr Bundesfinanzminister hat vorher vorgetragen, daß sie erhöht worden sind. Insofern haben wir die Möglichkeiten des Bundeshaushaltes offensichtlich richtig eingeschätzt. Wir sehen sie noch etwas mehr, aber in der Tendenz liegen wir dabei offensichtlich nicht so weit auseinander.

(A) Eine zweite Anmerkung. Sie haben die Begründung zu der 10prozentigen linearen Steuersenkung hier angezogen. Es gibt bisher keine eindeutige Definition — und diese war wahrscheinlich nicht gewollt — dazu, was unter „**Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts**“ zu verstehen ist. Nur, meine ich, wird man hierbei wohl beachten müssen, ob es sich um Störungen handelt, die konjunktureller Art oder struktureller Art sind. Sie haben selbst vorhin hier geäußert, daß das Problem eigentlich mehr ein strukturelles Problem sei. Strukturelle Probleme sind aber gerade längerfristig wirksame Probleme, und deshalb war die steuerliche Maßnahme, die ja einmünden sollte in eine längerfristige Entlastung — das war damals ausdrücklich gesagt — genau auf die Erleichterung dieses strukturellen Anpassungsprozesses gezielt, während die haushaltspolitische Maßnahme, die jetzt hier angesetzt ist, eben ausgesprochen nicht strukturpolitisch, sondern nur konjunkturpolitisch und nur auf ein Jahr wirkt und von daher der falsche Ansatzpunkt in dieser Situation in der Zeitausdehnung ist.

Und eine dritte Bemerkung. Ich stimme mit Ihnen in dieser Analyse, daß es sich um **strukturelle und Anpassungsprobleme** handelt, überein. Sie erwähnten den Schiffsbau. Nur ist eben die Frage, wie man auf eine solche Situation reagiert. Wir sind der Meinung, daß das Reagieren darauf eben nicht durch staatliche gezielte Hilfen an der einen oder anderen Stelle — das mag hier und da möglich und hilfreich sein —, aber letztlich nur in Einzelfällen durch staatliche Haushaltsmittel möglich ist, sondern daß diese Anpassungsprozesse gerade in der Weise gelöst werden müssen, daß wir unserer Wirtschaft den Mut machen müssen, diese bei ihr zweifellos vorhandenen liquiden Mittel in neue Innovationen hineinzustecken. Dies können wir gar nicht mit staatlichen Programmen erreichen. Das eigentliche Problem ist, daß, wie ich vorhin gesagt habe, diese Risikoinvestitionsbereitschaft und Innovationsbereitschaft, die Bereitschaft, sich auch in neue Märkte zu begeben, zur Zeit nicht durch genügend Mut abgestützt ist. Diesen Mut können Sie eben nicht mit staatlichen Ausgabenprogrammen beleben, sondern sehr viel eher einschränken, wenn erkennbar ist, daß Sie für die Abdeckung hinterher schon die nächsten Steuererhöhungen praktisch provozieren.

Präsident Dr. Stoltenberg: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein wird an den Schluß der Abstimmung gestellt. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor. Gibt es einen solchen Antrag jetzt noch aus der Mitte des Bundesrates? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Haushaltsgesetz 1978 einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir stimmen jetzt über den erwähnten **Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Bay-**

ern und Schleswig-Holstein in Drucksache 60/1/78 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit. Die EntschlieÙung ist demgemäß **angenommen**. (C)

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 1/78 *) zusammengefaßten Punkte ohne Punkt 21 auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

3 bis 8, 19, 23 bis 27, 29 bis 32, 35, 36, 38, 40 bis 43, 46 bis 49, 51 bis 53, 56, 57 und 61 bis 68.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Herr Parl. Staatssekretär Dr. de With hat zu Punkt 6 eine Erklärung zu Protokoll **) gegeben.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 40/78).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf beim **Deutschen Bundestag einzubringen**. (D)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Antragsfrist für die Abgabe des Antrags auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 655/77).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Gaddum!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! **Fristen im Steuerrecht** sind unverzichtbar — Fristen, innerhalb deren Pflichten gegenüber dem Staat zu erfüllen sind, und Fristen, innerhalb deren Ansprüche gegenüber dem Staat geltend gemacht werden können und auch müssen. Ohne solche Fristsetzungen ist ein ordnungsgemäÙer und rationeller Verwaltungsvollzug nicht möglich; und der wiederum liegt im Interesse des Steuerpflichtigen. Aber von daher müssen Fristen auch logisch und begründbar sein. Und wenn sich die organisatorischen Voraussetzungen ändern, kann und sollte auch über Änderungen von Fristsetzungen zugunsten des Steuerpflichtigen gesprochen werden können.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(A) 1975 wurde die Antragsfrist für den Lohnsteuerjahresausgleich vom 30. April auf den 31. Mai verlängert. Zu einer weiteren Ausdehnung, d. h. einer Anpassung an die Antragsfrist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, konnte man sich damals nicht bereifinden, da die technische Voraussetzung für eine rationelle längergestreckte Abwicklung des Lohnsteuerjahresausgleiches noch nicht gegeben, sondern eine Konzentration der Verfahren notwendig war. Nachdem in der Zwischenzeit die Abwicklung bei der Automation in der Finanzverwaltung weiter vorangeschritten ist, ist eine großzügigere Regelung möglich und auch erstrebenswert.

Unser Antrag, die Antragsfrist bis zum 30. September jeweils zu verlängern, soll aber nicht nur die rechtliche Position des Lohnsteuerzahlers stärken, sondern auch die Arbeitsabwicklung der Finanzämter erleichtern. Aus der Sicht des Steuerpflichtigen ist es eigentlich müßig, zu betonen, daß nichts und niemand den Lohnsteuerzahler hindert, seinen Antrag genau so früh wie bisher zu stellen. Es steht zu erwarten, daß bei der gleichmäßigeren Verteilung der Anträge eine Verkürzung der Bearbeitungszeit erreicht werden kann. Wer also frühzeitig kommt, für den besteht die berechnete Hoffnung, daß er früher als bisher an sein Geld kommt.

Es kann auch damit gerechnet werden, daß der starke Publikumsandrang in den ersten Monaten des Jahres bei den Finanzämtern nachläßt und die Schlangen vor den Lohnsteuerstellen mit entsprechend langen Wartezeiten für die Antragsteller wenn auch nicht verschwinden, so doch kleiner werden. Die Zahl der Fristversäumnisse wird geringer werden, und ebenso werden die Schwierigkeiten bei den sogenannten Wechselfällen zwischen Jahresausgleich und Veranlagung abgebaut. Erleichtert wird schließlich die Ausübung des Wahlrechts zwischen der Inanspruchnahme von Prämien und der Steuerbegünstigung als Sonderausgabe, da nunmehr für beide Verfahren das Ende der Frist zusammenfällt.

(B) Mit dieser Deckungsgleichheit wird außerdem ein erster Schritt zu der Zusammenfassung beider Verfahren getan, wie sie bereits bei der Steuerreform ins Auge gefaßt war und wie sie auch weiter angestrebt werden sollte.

Dem vereinzelt zu hörenden Einwand gegen unseren Vorschlag, seine Verwirklichung sei mit erheblichen Mehrkosten für die Verwaltung verbunden, vermag ich nicht zu folgen. Obwohl die Zahl der Anträge und damit der Umfang des zu erledigenden Arbeitspensums völlig gleichbleiben, soll angeblich die durch unseren Antrag bewirkte gleichmäßigere Belastung der Lohnsteuerstellen weniger ökonomisch sein als eine Massierung dieser Arbeiten für kurze Zeit? Das ist kaum glaubhaft.

Überspitzt gesagt, gehörten nach dieser These saisonbedingte Stoßgeschäfte zu den rationellen Arbeitsweisen. Alle betriebswirtschaftlichen Grund-

sätze und alle praktischen Erfahrungen belegen das Gegenteil. Eine Spitzenbelastung ist stets mit zusätzlichen Kosten verbunden, eine gleichmäßigere Auslastung der Arbeitskapazitäten wirkt kostensparend. (C)

Ich jedenfalls verspreche mir von der vorgesehenen Ausdehnung der Antragsfrist eine spürbare Entlastung für die Finanzämter. Ich bin überzeugt, daß von dieser Maßnahme günstige Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und den Einsatz des Personals ausgehen. Wenigstens an einer Stelle würde so der Druck genommen, unter dem die Finanzämter stehen.

Weniger Druck und eine ruhigere Arbeitsweise sowohl auf Seiten der Verwaltung wie auch bei den Antragstellern führen mit Sicherheit zu einer Verbesserung der Arbeitsqualität und damit auch zu einer Verringerung der vielfach als zu hoch beklagten Fehlerquote bei den Bescheiden des Finanzamtes.

Wenn eine Regelung ausschließlich Vorteile für den Steuerpflichtigen bringt und den Verwaltungsablauf erleichtert und darüber hinaus geeignet ist, das Verhältnis zwischen Steuerzahler und Finanzamt zu bessern, sollte, ja muß eine solche Chance, wie wir meinen, genutzt werden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Günther!

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das, was Herr Kollege Gaddum vorgetragen hat, sieht so aus, als wenn es eine Rechtswohlthat für die Lohnsteuerpflichtigen wäre. Nur ist es das nicht. Das Land Rheinland-Pfalz meint, daß mit einer Fristverlängerung vom 31. Mai auf den 30. September für die Lohnsteuerpflichtigen ein Vorteil verbunden sein könnte. Hessen ist anderer Meinung. (D)

Die Fristverlängerung aus Gründen der Gleichbehandlung der Lohnsteuerpflichtigen mit den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Arbeitnehmern sei geboten — so meint man —, weil damit der gleiche Zeitpunkt 30. September erreicht würde. Hessen ist von Anfang an gegen diese Bestrebungen gewesen, weil eine solche Verlängerung den Interessen der Lohnsteuerzahlenden Bürger nicht gerecht würde.

Die Mehrzahl der Lohnsteuerzahlenden Bürger, Herr Kollege Gaddum, ist an einer möglichst schnellen Erstattung ihrer zuviel gezahlten Steuern interessiert. Damit diesem berechtigten Anliegen von der Verwaltung entsprochen werden kann, ist eine frühzeitige Antragstellung wünschenswert.

Die Verwaltung hat sich diesem Willen angepaßt, und es hat sich nach der Erfahrung gezeigt, daß das auch dem Willen der Mehrzahl der Steuerzahler entspricht. So hat in Hessen bisher die überwiegende Mehrheit der Antragsteller noch vor Beginn der großen Sommerferien mit der Rückzahlung zuviel gezahlter Steuern rechnen können. Das halten wir für einen Vorteil, der gefährdet würde, wenn wir zu einer Fristverlängerung kämen.

(A) Es kommt eine Reihe weiterer Gesichtspunkte hinzu, die ich kurz nennen will. Eine Fristverlängerung würde nach unserer Einschätzung bedeuten, daß sich zahlreiche Lohnsteuerzahler mit Ihrem Antrag bis zum letzten Tag Zeit lassen. Das bedeutet wiederum, daß wir mit Sicherheit dazu kommen, daß der gesamte Lohnsteuerjahresausgleich verzögert und künftig im Zeitlupentempo abgewickelt wird. Es steht zu erwarten, daß bei einer solch späten Abgabefrist die Erledigung des Lohnsteuerjahresausgleichs nicht bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann, sondern die Bearbeitung der Ermäßigungs- und Ausgleichsanträge in das nächste Jahr hineinreicht. Dies ist eine Erfahrung aus der Praxis, die Ihrem Grundsatz, Gleichbehandlung zu bewerkstelligen, wie ich meine, deutlich entgegenläuft.

Besonders weitreichende Konsequenzen ergeben sich durch die vorgeschlagene Änderung für den **Veranlagungsbereich**. Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden müssen, müssen zur Zeit ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai abgeben, wobei diese Frist im Einzelfall verlängert werden kann. Würde diese Abgabefrist für den Lohnsteuerjahresausgleich auf den 30. September verlegt, wäre auch für die Einkommensteuer der Abgabetermin zum 31. Mai — so fürchten wir — nicht mehr zu halten. Dies hätte zur Folge, daß der bisherige Arbeitsrhythmus der Veranlagung gestört würde. Auch wäre von seiten der steuerberatenden Berufe mit der Forderung nach weiterer Fristverlängerung zu rechnen. Die Abgabe der Steuererklärung würde somit — so fürchten wir — noch weiter hinausgeschoben.

(B) Unabhängig davon, daß eine vernünftige Arbeitseinteilung bei den Finanzämtern erschwert wäre, liefe eine derartige Entwicklung der Tendenz der Steuerverwaltung zuwider, die Abgabefrist allmählich zu verkürzen um eine zeitnahe Veranlagung und eine gerechtere Steuererhebung zu erreichen.

Eine Fristverlängerung ist aber auch deshalb nicht zu vertreten, weil sie voraussichtlich **erhebliche Mehrkosten** nach sich ziehen würde. Nach überschlägigen Berechnungen würde die dann notwendige Umgestaltung der Arbeitseinteilung in den Finanzämtern allein in Hessen — das ist errechnet — zusätzlich 2 Millionen bis 3 Millionen DM Mehrkosten verursachen. Ich freue mich, Herr Gaddum, Heiterkeit bei Ihnen festzustellen; für uns sind das Beträge, die wir durchaus ernsthaft einkalkulieren bei solchen — wie es scheint — Vorzugsbehandlungen oder Gleichbehandlungen, bei solchen Verbesserungen für Lohnsteuerpflichtige, wie es zu nächst scheinen könnte.

Bei einer Änderung des bisherigen Steuersystems — zur Zeit wird nach Abschluß der Lohnsteuerbearbeitung eine große Zahl von Bediensteten der Lohnsteuerstellen zur Verstärkung anderer Arbeitsgebiete des Finanzamtes eingesetzt, wie Prämienstelle, Kasse, Veranlagungsbereich — wären nach unseren Berechnungen auch noch mehr Bedienstete erforderlich. Außerdem müßten die Mittel für den

Bereich der Datenerfassung und der Datenbearbeitung erhöht werden. (C)

Wir kommen deshalb bei der Abwägung der Vor- und Nachteile und nach der Überprüfung der Praxis zu dem Ergebnis, daß wir diesen Vorschlag nicht unterstützen sollten. Wer dem Lohnsteuerzahlenden Bürger schnell zur Erstattung verhelfen will und den Steuerbehörden eine Verschleppung der Antragsbearbeitung ersparen will, müßte nach unserer Meinung gegen Ihren Vorschlag sein. Ich bitte um Verständnis dafür, daß wir den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unterstützen werden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 449/77).

Zur Begründung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Justizminister Palm von Baden-Württemberg das Wort. (D)

Dr. Palm (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen namens der Regierung des **Landes Baden-Württemberg** den Antrag auf Änderung des Strafvollzugsgesetzes kurz begründe:

Auch das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 1976 dem Strafvollzugsgesetz zugestimmt. Es hat dabei die **Vorschriften** dieses Gesetzes über die **Zwangsernährung** hingenommen. Wenn unser Land jetzt, nach verhältnismäßig kurzer Zeit, eine Initiative zur Änderung dieser Vorschriften ergreift, so ist darin keine Sinneswandlung und keine Inkonsistenz zu sehen, sondern die zwingende Folgerung aus den seit Anfang 1977 gemachten Erfahrungen, die in einer ganzen Reihe von Bundesländern von den Ärzten und Bediensteten im Strafvollzug mit der Zwangsernährung gesammelt werden mußten.

Ich bin der Meinung, daß jeder Politiker, der über ein solches Gesetz oder seine Änderung mit zu entscheiden hat, wissen sollte, welche Überforderung die Befolgung des Gesetzesbefehls für die hungerstreikenden Gefangenen, für die Ärzte, für die Vollzugsbediensteten in der Praxis bedeutet. Lassen Sie mich deshalb zur Illustration einige Passagen aus dem **Bericht einer Justizverwaltung** vom Herbst vorigen Jahres wiedergeben. Um nicht in den Verdacht der einseitigen Darstellung zu kommen, greife ich auf den Bericht der Justizverwal-

(A) tung eines nicht von CDU oder CSU regierten Landes zurück. Ich zitiere mit Genehmigung des Herrn Präsidenten:

Der gewöhnlich laut schreiende und um sich tretende und schlagende Gefangene wurde von fünf Aufsichtsbediensteten entweder an Armen und Beinen getragen oder auf einer fahrbaren Trage bäuchlings liegend niedergedrückt und in einen Behandlungsraum gebracht und dort, an Armen und Beinen festgehalten, auf eine stationäre Liege gedrückt. Wenn bei dem derart fixierten Gefangenen das Einführen einer Sonde durch die Nase nicht möglich war, öffnete der Arzt ihm gewaltsam — meistens durch Zuhalten der Nase — den Mund, schob, um ein erneutes Zusammenbeißen der Zähne zu verhindern, einen Gummikeil dazwischen und versuchte dann, durch den derart geöffneten Mund eine Magensonde oder einen Magenschlauch einzuführen. Dabei mußte besonders darauf geachtet werden, daß Sonde oder Schlauch nicht in die Luftröhre des Gefangenen gerieten.

Man stelle sich vor, was die zwangsläufig inhumane Prozedur bedeutet, welche Überforderung sie darstellt, wenn man nicht nur einen, sondern eine größere Anzahl von Gefangenen auf diese Weise zwangsernähren muß — und das womöglich über einen längeren Zeitraum hinweg. Wen kann es bei einer solchen Schilderung noch wundern, wenn sich der Bund der Strafvollzugsbediensteten mit großem Nachdruck gegen die Zwangsernährung ausspricht, wenn die Bundesärztekammer, der Ärztag und andere ärztliche Standesorganisationen aus medizinischen und aus berufsethischen Gründen ihr klares Veto einlegen!

(B) Wir halten diese Einwände für berechtigt und tragen ihnen mit unserem Entwurf Rechnung. Hiernach soll eine Zwangsernährung grundsätzlich unzulässig sein, wenn der Gefangene bei klarem Verstand und in Kenntnis der ihm eröffneten Konsequenzen die ihm angebotene Nahrung zurückweist. Wir sind der Meinung, daß den Ärzten und Vollzugsbediensteten mit einer solchen Regelung mehr gedient ist als mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Zumutbarkeit“ des geltenden Rechts. Dieser Begriff hat — das wissen wir heute — in der Praxis versagt: Denn mit der Beurteilung der Frage, wann die Grenze der Zumutbarkeit erreicht ist, läßt das Gesetz die zuständigen Ärzte und das Vollzugspersonal allein.

Hinzu kommt, daß nach dem Urteil der Fachleute eine Zwangsernährung gegen den erklärten und praktizierten Widerstand des Gefangenen auf die Dauer überhaupt kein taugliches Mittel zur Lebensrettung sein kann. Der Berliner Vollzugsarzt, Medizinaldirektor Dr. Husen, bekennt in der Zeitschrift für Rechtspolitik vom Dezember 1977, er erinnere sich voller Entsetzen jener widerwärtigen Ringkämpfe, jener Kraftakte, die gegen den exzessiven Widerstand der fanatisierten Gefangenen eingesetzt werden müssen. Das Brechen des Widerstandes, das gewaltsame Einführen von Nasen- und Magenson-

den, Verletzungen der Schleimhäute, Gefahr des Eindringens von Nährflüssigkeit in die Luftwege, Aspiration von Erbrochenem mit anschließender Pneumonie und schließlich akutes Herzversagen des vom Hungerstreik geschwächten Organismus bei äußerster Gegenwehr — alle diese Gefährdungen, meine Damen und Herren, führen zu dem Ergebnis, daß eine Zwangsernährung gegen den intensiven Widerstand eines Gefangenen keine Methode ärztlicher Behandlung, sondern wegen des Übermaßes an gesetzlichem Zwang und an gesetzlicher Pflicht eine unwürdige Prozedur darstellt. (C)

Ein solches sachkundiges Urteil widerlegt auch die These, durch Zwangsernährung könnten die Gefangenen daran gehindert werden, sich selbst als eine Art von „Märtyrern“ aufzuopfern, um auf diese Weise Racheakte zu provozieren. Denn wenn der Gefangene trotz Zwangsernährung stirbt — wie Holger Meins — oder wenn er gar den Folgen einer Verletzung bei der Zwangsernährung erliegt, wird die Propagandathese von der „grausamen Folter“ und vom „Mord durch den Knast“ erst recht die Emotionen von Sympathisanten hochpeitschen.

Wenn die Zwangsernährung — wie von uns vorgeschlagen — bei freier Willensbestimmung grundsätzlich ausgeschlossen wird, dann weiß der hungerstreichende Gefangene genau, welche Konsequenzen er auf sich nimmt. Das wird mehr Gefangene von diesem Kampfmittel abhalten als bei der augenblicklichen Rechtslage. Denn heute rechnen die Gefangenen, die durch Hungerstreik den Staat erpressen wollen, nur mit einem begrenzten Risiko. Sie verlassen sich darauf, daß sich der Staat über ihren erklärten Willen hinwegsetzen und in den Ablauf des Hungerstreiks eingreifen wird. Ein solches Eingreifen wird dann propagandistisch dazu mißbraucht, dem Staat die Verantwortung für den Ausgang des Hungerstreiks zuzuschieben und ihn gleichzeitig wegen seiner angeblichen „brutalen Gewaltakte“ und „Foltermethoden“ anzuprangern. (D)

Anders sieht es für die zur Erpressung bereiten Gefangenen dann aus, wenn von vornherein feststeht, daß sie nicht zwangsernährt werden. Dann wird für sie der Hungerstreik zu einer stumpferen politischen Waffe. Daß dies in der Tat so empfunden wird, zeigt die Reaktion eines einschlägig bekannten Anwalts auf die vorliegende Initiative des Landes Baden-Württemberg. Dieser Anwalt verstieg sich zu der logisch wie sprachlich pervertierten Formulierung, man wolle nun seitens des Staates den Gefangenen „die Zwangsernährung verweigern“. Als ob man etwas „verweigern“ könnte, wogegen sich der Betroffene mit Händen und Füßen wehrt!

Wir wollen nichts verweigern, meine Damen und Herren, keine ärztliche Hilfe und keine medizinische Ernährung, wenn der Gefangene bewußtlos oder aus anderen Gründen zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht mehr in der Lage ist und keinen körperlichen Widerstand leistet. Im Gegenteil: Wir sind bereit, jede humanitär gebotene Hilfe anzubieten. Wir wollen nur eines nicht mehr tun und auch nicht mehr zulassen: daß gegen den frei er-

(A) klärten Willen und gegen den Widerstand des Gefangenen gefährliche körperliche Eingriffe vorgenommen werden, bei denen die Würde aller Beteiligten, also der Ärzte und der Vollzugsbediensteten und der Gefangenen selbst, in grober Weise verletzt wird.

Herr Präsident, ich darf deshalb das Hohe Haus bitten, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Posser, Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg spiegelt ein weitverbreitetes Unbehagen an der Zwangsernährung von Gefangenen wider, insbesondere an der Zwangsernährung von Terroristen. Dieses Unbehagen beruht teilweise — nicht in Ihren Ausführungen, Herr Kollege Palm — auf Unkenntnis in der Öffentlichkeit. So wird beispielsweise angenommen, es würde dann, wenn ein Untersuchungs- oder Strafgefangener in unseren Justizvollzugsanstalten die Nahrungsaufnahme verweigert, die künstliche Ernährung mit seinem Willen oder gegen seinen Willen begonnen. Dies ist aber unrichtig. Ich möchte Ihnen deshalb aus der Praxis eines Landes, des Landes Nordrhein-Westfalen — so, wie Herr Kollege Palm das für Baden-Württemberg getan hat —, aus dem vergangenen Jahr kurz schildern, wie so etwas abläuft.

(B) Es gab eine erste Hungerstreikperiode der Terroristen im März/April 1977 über einen Zeitraum von vier Wochen. Während dieser vier Wochen wurde nicht ein einziger der hungerstreikenden Gefangenen zwangsernährt. Es gab dann eine zweite Periode — am 22. Juni beginnend —, und wir haben mit den ersten Zwangsernährungen sechs Wochen nach dem 22. Juni angefangen. Da hatten also die betreffenden Gefangenen im Jahre 1977 bereits in zwei Abschnitten über 10 Wochen lang total die Nahrungsaufnahme verweigert. Wir haben auch in diesen Fällen immer die Verteidiger und die Angehörigen benachrichtigt und die Gefangenen darüber belehrt, welche gesundheitlichen Folgen aus einer solchen Hungerstreikaktion entstehen können.

Es ist auch — und dies sage ich nur, weil die Öffentlichkeit darüber durch Zeitschriften und Zeitungen falsch informiert wird — gar kein finanzielles Problem; obwohl das von ganz untergeordneter Rolle sein sollte bei den grundsätzlichen Problemen, die hier angesprochen werden. Es ist — anders, als man es lesen konnte — nicht so, daß Millionenbeträge dafür aufgewendet werden, sondern die Zwangsernährung eines Gefangenen kostet täglich 19,40 DM. 19,40 DM ist der Betrag, der für das Beschaffen der Nahrung notwendig ist.

Unrichtig ist vor allem die Auffassung, als würden die Terroristen den Staat erpressen, sie zwangszuernähren. Das wollen sie ja gerade nicht!

Sie wollen bestimmte Forderungen durch den Hungerstreik gegen den Staat durchsetzen, und dabei ist der Hungerstreik ein Mittel der Gefangenen, und man muß dieser Erpressung widerstehen. Man muß der Erpressung hungerstreikender Gefangener widerstehen, auch dann, wenn sie ihren eigenen Körper als Waffe einsetzen — was sie durch den Hungerstreik tun.

Uns in Nordrhein-Westfalen beispielsweise wurde von den hungerstreikenden terroristischen Gefangenen die Forderung gestellt, die Alternative gesetzt: „Stammheim oder Friedhof“, d. h., sie wollten entweder von uns nach Stammheim zu den anderen dort einsitzenden Terroristen verlegt werden, oder sie wollten sterben. Aber es gab für uns ein drittes: Wir haben sie nicht nach Stammheim verlegt — was sich auch unter Berücksichtigung späterer Ereignisse als sehr richtig herausgestellt hat. Wir waren in diesem Punkt einig mit der baden-württembergischen Justizverwaltung — damit das nicht mißverstanden wird. Wir waren gemeinsam der Meinung, daß die in Nordrhein-Westfalen einsitzenden Terroristen nicht nach Stammheim verlegt werden sollen. Wir haben der Erpressung nicht nachgegeben, und sie sind trotzdem nicht gestorben. Die Alternative, die sie uns setzten, haben wir nicht akzeptiert.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr in 78 Fällen eine solche Zwangsernährung vorgenommen. Alle 78 Fälle sind völlig komplikationslos verlaufen. Das ist ja auch eine Erfahrungstatsache. Alles das, was an anderen denkbaren Möglichkeiten genannt wird, will ich keineswegs von vornherein als irrig bezeichnen. Ich kann nur aus unserer Erfahrung berichten: In 78 Fällen Zwangsernährung hat es nicht eine einzige Komplikation, etwa Verletzungen, gegeben.

Nun ist richtig, daß es bei der Behandlung hungerstreikender Terroristen außerordentlich schwierig ist, den richtigen Zeitpunkt zu erkennen, wann eine medizinische Ernährung notwendig wird. Das liegt daran, daß die Terroristen den Rechtsstaat auch in diesem Bereich ungemein herausfordern, indem sie jede körperliche Untersuchung ablehnen. Während man sonst sehr genau feststellen kann, wann der Abbau der Körperkräfte einen lebensbedrohlichen Zustand erreicht, ist das bei den Terroristen in aller Regel nicht möglich, weil sie jegliche Untersuchung durch Ärzte ablehnen und sich mit Gewalt dagegen wehren. Und hier hilft die bestehende gesetzliche Regelung des Strafvollzugsgesetzes, die ja auf die Zumutbarkeit abstellt.

Es ist so, daß bei hungerstreikenden oder extrem unterernährten Menschen der bevorstehende Tod relativ leicht durch Urinproben feststellbar ist, weil der lebensgefährliche Eiweißabbau im Körper dadurch ziemlich exakt festgestellt werden kann. Das eben ist bei Terroristen wegen ihrer Weigerung, sich untersuchen zu lassen oder solche Proben zu liefern, ausgeschlossen. Man muß also nach dem Augenschein durch die Ärzte den Zeitpunkt bestimmen, wann mit einer Zwangsernährung begonnen wird. Und da ist nun die Regelung des geltenden

(A) Rechts, daß der tragende Gesichtspunkt die **Zumutbarkeit** ist, und der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** wichtig. Die Zwangsernährung muß für alle Beteiligten zumutbar sein, auch für die Ärzte. Wir haben beispielsweise einen Arzt von der Pflicht zur Zwangsernährung entbunden, der einen Herzschrittmacher trägt und sich sehr erregt. Wir haben beispielsweise davon abgesehen, Zwangskatheterisierungen vorzunehmen, um verlässliche Feststellungen des Eiweißabbaues zu erhalten, weil wir dies als unzumutbar für die Gefangenen angesehen haben, denn das ist mit erhöhter Verletzungsgefahr verbunden. Das ist durch das geltende Recht alles möglich. Wir haben schließlich die Vornahme von Zwangsernährung abgebrochen, wenn ein nachhaltiger erbitterter Widerstand des betreffenden Gefangenen anzeigte, daß er eben doch nicht in dem geschwächten körperlichen Zustand war, wie man auf den ersten Blick gemeint hat.

Sie nennen nun in Ihrem Gesetzesantrag, verehrte Kollegen aus Baden-Württemberg, **zwei Kriterien**: Als erstes sagen Sie, man müsse **den freien Willen des Gefangenen respektieren**. Das tun wir ja sonst auch nicht. Das tun wir außerhalb des Bereichs, um den wir hier miteinander sprechen, auch nicht. Wir akzeptieren ja doch nicht den freien Willen der Gefangenen, die Selbstmord begehen, die also erkennbar ihr Leben vernichten wollen. Wenn sich ein Gefangener die Pulsader aufschneidet, lassen wir ihn nicht verbluten. Wenn die sogenannten „Schlucker“ Metallgegenstände verschlucken, um etwas vom Staat zu erpressen, etwa die Verlegung in eine andere Anstalt oder in ein Krankenhaus, dann operieren wir sie, auch gegen ihren Willen, um sie zu retten, um ihr Leben zu erhalten.

(B) Sollen wir also diejenigen Gefangenen, die sich die Pulsadern öffnen, in Respektierung ihres freien Willens verbluten lassen? Sollen wir die „Schlucker“, die uns erpressen wollen, nicht operieren, sondern sterben lassen? Sollen wir die Häftlinge, die auf das Dach einer Haft- oder Strafanstalt steigen und drohen, von dem Dach zu springen, wenn nicht bestimmte Forderungen, die sie stellen, erfüllt werden, springen lassen, oder werden wir ein Sprungtuch bereithalten? Respektieren wir also ihren freien Willen? Das ist doch die Rechtsproblematik. Und haben wir nicht sogar eine Strafvorschrift, § 330 c, der die unterlassene Hilfeleistung unter Strafe stellt?

Wir machen hier, ohne daß wir bei der vielleicht sehr populären Forderung nach Ablehnung der Zwangsernährung dies auf den ersten Blick erkennen, einen tiefen Einschnitt in eine durchaus umfangreiche rechtliche Problematik, zu der auch das Stichwort gehört: Wie ist denn das mit Menschen, die in staatlichem Gewahrsam sind? Besteht da nicht auch eine erhöhte Verpflichtung diesen Häftlingen gegenüber?

Das Zweite. Sie sagen: Medizinische Ernährung des Gefangenen ist ohne seine Einwilligung nur zulässig, wenn und solange er ohne Bewußtsein ist.

(C) Auch das klingt auf den ersten Blick durchaus einleuchtend. Nur ist auch das kein hilfreiches Abgrenzungskriterium. Bei den Beratungen zur Fassung des § 101 des Strafvollzugsgesetzes kannten wir alle den Ablauf des Hungerstreiks von Herrn Meins. Herr Meins ist nicht bewußtlos gewesen. Er ist bei vollem Bewußtsein den von ihm gewünschten oder von ihm verursachten Hungertod gestorben. Da liegt ja keinerlei Verschulden irgendeiner staatlichen Stelle vor. Es war sein Wille. Er wußte, das dies lebensgefährlich ist. Er ist ja auch zwangsernährt worden. Aber er ist bei vollem Bewußtsein gestorben.

Ich habe das auch in der Kriegsgefangenschaft erlebt. In einer Gruppe von neun Männern sind zwei den Hungertod gestorben, ohne je das Bewußtsein verloren zu haben. Damit ich nicht mißverstanden werde, mache ich ausdrücklich den Zusatz: Der rechtliche Status eines Kriegsgefangenen ist ein ganz anderer als der rechtliche Status eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen. Damit hier kein Mißverständnis aufkommt: Ich unterscheide auch durchaus die Situation eines Menschen, der bewußt keine Nahrung zu sich nimmt, und eines Menschen, der nicht genügend Nahrung erhält. Aber das tertium comparationis, das vergleichbare Dritte, ist doch die Situation eines — sei es durch knappe Nahrungszufuhr, sei es durch Hungerstreik — lebensbedrohlich geschwächten Körpers.

(D) Sie meinen: Wir wollen aber die medizinische Ernährung vornehmen, wenn **Bewußtlosigkeit** eingetreten ist. Meine Antwort ist: Ich kenne mehrere Fälle, wo jemand den Hungertod erlitten hat, ohne vorher bewußtlos gewesen zu sein. Wir wissen inzwischen auch, daß gerade bei schwer hungernden Menschen — leider gibt es das auch in manchen Bereichen der Welt, daß Menschen den Hungertod sterben durch Unterernährung, mangels ausreichender Nahrung — mehrere Stunden — da schwanken die Beurteilungen, manche meinen sogar bis zu 24 Stunden — vor dem Tode ein irreversibler Vorgang im Körper des Menschen vor sich geht, daß dann trotz aller Mittel, ihn am Leben zu erhalten, der Tod unvermeidlich wird, und zwar im wesentlichen durch plötzlichen Stillstand der Herztätigkeit infolge des Eiweißabbaus an den Herzkranzgefäßen, so daß auch dieses Kriterium „Bewußtlosigkeit“ uns nicht weiter hilft, und freier Wille erst recht nicht.

Ich meine, daß die geltende Regelung, die einen Kompromiß darstellt, an dem lange überlegt worden ist, durch den Zusatz „Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein“, unter weiterer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes doch der Weg ist, um mit dieser unbestritten schwierigen Situation fertig zu werden, die uns durch das Verhalten von hungerstreikenden Terroristen aufgezwungen ist. Auch da gilt es, eine **rechtsstaatliche Lösung** zu finden, nicht aber mit auf den ersten Blick einleuchtend erscheinenden Abgrenzungskriterien zu arbeiten, die sich dann in der Praxis als nicht tauglich erweisen.

(A) **Präsident Dr. Stoltenberg:** Das Wort hat Herr Senator Meyer aus Hamburg.

Meyer (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem beeindruckenden Vortrag des Kollegen Posser habe ich nur noch einige Ergänzungen zu machen, die aber in gleiche Richtung gehen.

Ich bedaure zunächst, Herr Kollege Palm, daß das Land Baden-Württemberg, das, wie Sie richtig ausgeführt haben, seinerzeit, wie alle, im Bundestag vertretenen Parteien, den § 101 als Kompromiß mitbeschlossen hat, diesen schon nach wenigen Bewährungsproben für änderungsbedürftig hält. Die **Problematik der Zwangsernährung**, insbesondere der Bericht, den Sie hier zitiert haben, ist bekannt, und wir wissen um die Schwierigkeiten, in die insbesondere die Bediensteten in den Anstalten, die Ärzte, aber auch Gefangene kommen, die zwangs-ernährt werden.

Lassen Sie mich aber abschließend an das, was der Kollege Posser gesagt hat, zunächst einige Bemerkungen zu medizinischen Grundtatsachen machen, die hier schon angesprochen worden sind.

Ein konsequenter Hunger- oder Durststreik mündet nach Abbau der körperlichen Reserven in einen plötzlichen und kaum vorhersehbaren Zusammenbruch aller wichtigen Körperfunktionen. Herr Kollege Posser hat das offenbar auch aus eigenem Erleben sehr treffend geschildert. Er bedeutet dann den Eintritt einer akuten Lebensgefahr und kann sowohl den Gefangenen wie auch den Arzt völlig überraschend treffen, insbesondere wenn dieser Arzt nicht die Möglichkeit hat, vorher die medizinische Untersuchung — außer der Inaugenscheinnahme — durchzuführen. Erst in diesem Stadium — wenn überhaupt — tritt dann die **Bewußtlosigkeit** ein. Da die inneren Vergiftungsvorgänge und Gewebezestörungen sehr schnell ablaufen und körpereigene Widerstandskräfte verbraucht sind, werden medizinische Maßnahmen, die jetzt einsetzen, auch bei intensiver Behandlung fast immer zu spät kommen, so daß der Gefangene nicht mehr gerettet werden kann. Das Beispiel Holger Meins, wo die Untersuchungen ergeben haben, daß bereits zwei Tage vor dem Tod ein irreversibler Prozeß eingesetzt hat, bestätigt dies.

Die gegenwärtige Regelung des § 101 Strafvollzugsgesetz ist bei aller Schwäche in der begrifflichen Abgrenzung flexibel genug ausgestaltet, um nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles die Mittel der Zwangsernährung schon in einem Stadium einsetzen zu können, in dem noch berechnete Aussicht auf Vermeidung schwerwiegender Schädigungen oder gar des Todes besteht. Allein diese Lösung — so meine ich jedenfalls — entspricht auch den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung. Von einer freien Entscheidung über das eigene Leben kann auch unter normalen Verhältnissen kaum die Rede sein, wie ein Blick etwa auf den § 330 c des Strafgesetzbuches, der hier schon zitiert worden ist, zeigt. Die vom Staat geschaffene Ausnahmesituation der Haft zeigt notwendigerweise Auswirkun-

gen auf die Möglichkeit der freien verantwortlichen Entscheidung. Im gleichen Umfange, in dem der Staat den Bereich des eigenverantwortlichen Handelns beschneidet, erwachsen ihm Garantepflichten zur Abwehr der sich aus dieser Beschneidung ergebenden Gefahren für den einzelnen Gefangenen. (C)

Die von Ihnen eingebrachte Gesetzesinitiative verneint die **staatliche Garantepflicht zum Schutze des Lebens der Gefangenen** leider. Auch unter den engen Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 101 a soll eine medizinische Ernährung zwar zulässig sein; die Verpflichtung zu ihrem Einsatz ist jedoch nicht vorgesehen. Bezogen auf die Terroristenszene kann somit eine medizinische Ernährung erst dann erfolgen, wenn der Gefangene bereits das Bewußtsein verloren hat oder aus anderen Gründen zur Nahrungsaufnahme nicht mehr in der Lage und derart geschwächt ist, daß er keinen körperlichen Widerstand mehr leisten kann.

Hiermit ist genau der Zustand beschrieben, der nach der übereinstimmenden Auffassung medizinischer Sachverständiger — wie ich eingangs ausgeführt habe — mit dem Eintritt der akuten Lebensgefahr gleichgesetzt werden muß. Wer erst jetzt die medizinische Ernährung einsetzen will, kommt vielfach zu spät und muß sich unter Umständen den Vorwurf gefallen lassen, auch den Tod des Gefangenen, zumindest jedoch eine schwere Gesundheitsschädigung bewußt in Kauf zu nehmen.

Der Entwurf rechtfertigt diese für mich schwer verständliche Konsequenz mit dem Hinweis auf die **Respektierung des freien Willens der Häftlinge**. Abgesehen von den schon erwähnten Zweifeln, in welchem Umfang hiervon in psychischen Ausnahmesituationen der Haft — nicht zuletzt unter den gruppodynamischen Einflüssen einer in aller Regel noch untereinander in Verbindung stehenden terroristischen Gruppe im Gefängnis, und wir wissen, daß hier Gruppenzwänge entstehen, die kaum noch für den einzelnen die Möglichkeit lassen, seinen Willen tatsächlich frei auszuüben — noch die Regel sein kann, scheint mir diese Begründung kaum konsequent durchgeführt zu sein. Der Entwurf gibt zum Beispiel keine überzeugende Antwort auf die Frage, warum der auch für den Zustand der Bewußtlosigkeit im Vorhinein entschieden geäußerte Wille des Gefangenen, den Hungerstreik fortzusetzen, im Stadium der Bewußtlosigkeit plötzlich unbeachtlich wird. Ich habe den Eindruck, daß es hier letzten Endes nicht so sehr um die Respektierung der freien Willensentscheidung geht, sondern lediglich vordergründig die zweifellos unerfreulichen und für alle Beteiligten belastenden Umstände der zwangsweisen Ernährung um jeden Preis vermieden werden sollen. Der bewußtlose oder sterbende Gefangene leistet keinen Widerstand; bei seiner medizinischen Ernährung sind Störungen oder Zwischenfälle nicht zu erwarten. (D)

Lassen Sie mich noch eine Ungereimtheit des Entwurfes ansprechen. Während in § 101 a die medizinische Ernährung auf einen schmalen Sektor zurückgedrängt wird, bleibt nach § 101 die zwangsweise Untersuchung zur Klärung der Frage, ob die Voraus-

- (A) setzungen für eine im Gesetz überhaupt nicht vorgesehene Zwangsernährung gegeben sind, weiterhin zulässig. Hier hätten die Verfasser wohl besser die Zulässigkeit zwangsweise durchgeführter medizinischer Untersuchungen an die Voraussetzungen der medizinischen Ernährung in § 101 a des Entwurfes koppeln sollen.

Ich möchte mit einer rechtspolitischen Anmerkung schließen. Die vorliegende Gesetzesinitiative mag populär sein; entspricht sie doch der in der Öffentlichkeit immer häufiger vertretenen Auffassung, den hungernden Terroristen seinem Schicksal zu überlassen und zwangsweise Eingriffe zum Schutze seines Lebens zu vermeiden. Demgegenüber steht es für mich aber außer Frage, daß unser Strafvollzug den Tod eines Gefangenen unter keinen Umständen als bewußt kalkulierbares Risiko behandeln darf. Im Interesse aller Bürger muß den staatlichen Organen daran gelegen sein, keine neuen „Märtyrer“ in der Terroristenszene zu schaffen. Diese „Märtyrer“ könnten unter Umständen eine größere versteckte, sich noch nicht artikulierende Sympatisantenbewegung aktivieren, in deren Sog nur neue schreckliche Terrorakte zu befürchten wären. Mit Festigkeit ist also darauf zu dringen, daß alles getan wird, damit diese Rechnung nicht aufgeht. Dabei verkenne ich durchaus nicht, daß das Vollzugs- und Pflegepersonal sowie die Ärzte in den Haftanstalten einer großen Belastung ausgesetzt sind, die unser aller Respekt und Anerkennung verdient.

- (B) Ein letztes. Der Rechtsstaat beweist sich in dem Maße, wie er mit den Gefangenen, mit seinen Gegnern also, umgeht. Lassen wir uns nicht zu gesetzgeberischen Maßnahmen provozieren, die einem Abbau der selbstverständlichen Achtung vor fremdem Leben und Gesundheit Vorschub leisten!

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Minister Theisen, Rheinland-Pfalz:

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe Herrn Kollegen Palm nicht so verstanden, daß er eine Kalkulation mit dem Tod des Gefangenen betrieben hat, sondern er hat dargelegt, daß auf der Grundlage des Entwurfs von Baden-Württemberg eher damit gerechnet werden kann, daß ein Hungerstreik überhaupt nicht in Betracht kommt. Gerade die Ausführungen von Herrn Kollegen Posser haben uns ja gezeigt, daß man auch mit einer frühzeitig einsetzenden Zwangsernährung nicht in der Lage ist, den Tod eines Strafgefangenen zu vermeiden. Wir haben ja den Fall Holger Meins sogar in unserem Land. Es ist bei sorgfältiger Überprüfung festgestellt worden, daß man nicht in der Lage gewesen ist, den Tödeseintritt zu vermeiden, und daß man bereits zwei Tage vor dem Ableben eine nicht mehr rückdrehbare Situation auf den Tod hin anzuerkennen hatte.

Es ist nur die Frage, wie wir mit dem geltenden Strafvollzugsrecht, das allerdings erst am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, auf Dauer zurechtkommen. Ich möchte hier zunächst einige grundsätzliche rechtspolitische Bemerkungen machen.

- (C) Wir sind alle — nicht nur bei dem Kompromiß zu § 101, sondern insgesamt beim Strafvollzugsgesetz — von der Vorstellung ausgegangen, daß in den Strafvollzug der Bundesrepublik das **Prinzip der Menschenwürde** durchgehend eingewirkt werden soll; ein Prinzip, das in der Praxis der Bundesländer schon seit längerer Zeit — mit unterschiedlichem Akzent möglicherweise — angewandt worden war. Wir haben eine Lösung gefunden, die von diesem Prinzip getragen wird.

Auch bei der Frage, in welchem Umfang **unmittelbarer Zwang** anzuwenden ist — um den es sich bei der Zwangsernährung handelt —, haben wir in den Vordergrund den Gesichtspunkt der Menschenwürde gestellt. Nur bei der Zwangsernährung konnten wir uns nicht dazu verstehen, eine Lösung zu finden, die von Zweifeln frei ist und die uns in der Praxis von Schwierigkeiten entlastet, wie sie im Augenblick in allen Ländern, wo Zwangsernährung durchgeführt worden ist, nun einmal bestehen.

Wer hier noch Zweifel hat, der möge sich mit dem einschlägigen Kommentar von Calliess/Müller-Dietz befassen, der ja den Fall der Verpflichtung des Staates zum Einschreiten näher beschreibt; den Fall der akuten Lebensgefahr nämlich, der besteht, wenn der Tod nicht nur einzutreten droht, sondern bei einem Nichteingreifen unmittelbar bevorstehen würde. „Dies ist besonders“ — so heißt es im Kommentar — „bei plötzlich eintretenden Krisensituationen der Fall.“ — „Am letztmöglichen Zeitpunkt“, — heißt es im Kommentar — „der Aussicht auf eine erfolgreiche Maßnahme bietet“, bestehe dann eine Eingriffspflicht.

(D) Das ist sehr schön formuliert; aber das enthebt uns nicht der Beantwortung der Frage, wann denn dieser Zeitpunkt da ist. Die Mediziner haben leider die Möglichkeit nicht, dies verlässlich zu beantworten. Und so treten in dieser Szene Unsicherheiten ein, die eine Vorverlagerung der Zwangsernährung auf einen Zeitpunkt veranlassen, zu dem an sich nach dem Willen des Gesetzgebers eine Zwangsernährung noch nicht in Betracht kam. Es führt möglicherweise zu einer unterschiedlichen Staatspraxis. Es geht wohl dem Antrag von Baden-Württemberg — so haben wir ihn verstanden — darum, diese Schwierigkeiten zu beheben.

Ich möchte hier auf die Frage der **Erpressbarkeit des Staates** abheben dürfen, von der bereits die Rede war. — Herr Kollege Posser, Sie meinen, daß bei den von Ihnen dargestellten wohl 76 Fällen der Zwangsernährung im letzten Jahr keine Schwierigkeiten aufgetreten sind. Ich muß Ihnen dazu gratulieren; dann haben Sie Glück gehabt. Eine Garantie, daß dies immer einwandfrei verläuft, hat niemand. Die Schwierigkeiten auf ärztlicher Seite sind dargestellt worden. Wir wissen nicht, ob dies in Zukunft genauso sein kann.

Sie haben dann gesagt, daß Sachkosten in Höhe von 19,40 DM pro Tag aufzuwenden sind. Das kann ich nur rundweg bestreiten. Es sind Sachkosten — ja — in dieser Höhe zu vermerken; aber wir wissen ja auch, daß wir uns im Bereich der Justizmini-

(A) ster auf einen Besetzungsschlüssel „vier Aufseher zu einem Gefangenen bei terroristischen Gewalttättern“ verständigt haben. Das hängt mit der Notwendigkeit, gelegentlich auch mit Zwangsmaßnahmen einzuschreiten, zusammen.

Nun unterstellen Sie einmal, daß die Gesamtzahl terroristischer Gewalttäter, die bis zum Ende des Jahres 1979 in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik möglicherweise verwahrt werden — sie sind ja bis zur Stunde nicht gefangen; es ist ja kaum einer gefangen worden —, sich sozusagen gemeinsam — sie stehen ja noch in Kommunikation; Herr Kollege Meyer, das ist ein völlig zutreffender Tatbestand; Sie haben ihn hier so vorgetragen — zu einer Aktion in der Bundesrepublik entschließen! Dann frage ich Sie, wie wir unter solchen Umständen auf der Basis des § 101 noch in der Lage sein sollen, unsere Pflichten zu erfüllen.

Es ist schon sinnvoll, wenn wir den Versuch machen, gemeinsam nach einer besseren Lösung zu suchen — so wie wir auch gemeinsam das Strafvollzugsgesetz verabschiedet haben. Ich wäre den Kollegen aus allen Ländern sehr dankbar, wenn sie eine Grundlage für eine solche Beratung durch Zustimmung zu dem Antrag von Baden-Württemberg schaffen würden.

Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat für die Bundesregierung Herr Staatssekretär Dr. de With.

(B) **Dr. de With,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst einen Hinweis auf die Ausführungen von Herrn Minister Theisen insoweit, als er meinte, es sei ja kaum ein terroristischer Gewalttäter gefangen. Es befinden sich immerhin zur Zeit rund 90 Terroristen in Haft, gegen vierzig bestehen Haftbefehle, und zwanzig weitere sind bekannt. Das ist die Zahlendimension. Selbst wenn wir einen Besatz von 4 : 1 errechnen, dann — meine ich — kann es keinen Zweifel darüber geben, daß das absolut tragbar ist.

Im übrigen habe ich Herrn Minister Posser bei seinem Hinweis auf die Geldfrage so verstanden, daß er damit Weiterungen entgegneten wollte, die durch übertreibende Pressemitteilungen erzeugt wurden — dergestalt, daß der Eindruck erweckt wurde, es handele sich um Millionenbeträge. Ich meine, daß man diese Frage nicht unter der Dimension des Geldes betrachten darf.

Die geltende Regelung über Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in § 101 des Strafvollzugsgesetzes ist — worauf mehrfach hingewiesen wurde — seinerzeit unter großen Schwierigkeiten zustande gekommen. Niemand könnte das besser belegen als Herr Minister Theisen, der damals sehr verdienstvoll in zwei ganztägigen Sitzungen in der Vertretung von Rheinland-Pfalz den Versuch unternahm, die widerstrebenden Interessen der Vertreter des Bundestages und des Bundesrates zusammenzubinden — was schließlich auch gelang.

Es bedurfte besonderer Anstrengungen, ehe bei den gegensätzlichen Auffassungen vor allem über den Umfang der Fürsorgepflicht des Staates und die Geltung des ärztlichen Standesrechtes in diesem Bereich ein gemeinsam getragener Kompromiß gefunden werden konnte. So war es möglich, daß das Strafvollzugsgesetz einschließlich der Regelung über die Zwangsernährung im Bundestag und auch im Bundesrat einstimmig beschlossen werden konnte. Ein solcher Kompromiß, meine ich, sollte nicht ohne Not verlassen werden.

Der vorgelegte Lösungsvorschlag jedenfalls scheint mir kein überzeugender Weg zu sein; kein überzeugender Weg, den in der Praxis der Zwangsernährung aufgetretenen Problemen besser als nach geltendem Recht gerecht zu werden. Immerhin sind Grenzfälle denkbar, die bei konsequenter Anwendung des Vorschlages zu wenig — ich glaube, das darf man so formulieren — verständlichen Ergebnissen führen müßten.

Ich denke nur an den Fall, daß ein Gefangener — im Hungerstreik befindlich — auch nach Ihrem Vorschlag, Herr Minister Palm, durch künstliche Ernährung mehrfach aus der Ohnmacht hervorgeholt wird, obwohl sich hinterher herausstellt — parallel zum Fall Meins —, daß schon vor der ersten Ohnmacht irreparable Schäden eingetreten waren, die jede Ernährung künstlicher Art — wie auch immer — als unsinnig erscheinen lassen.

Wenn Ihr Vorschlag zu Ende gedacht wird, dann — meine ich — muß allgemein die Frage aufgeworfen werden, ob es erlaubt ist, nur speziell für die Zwangsernährung eine solche Regelung zu treffen, die den freien Willen berücksichtigt. Herr Minister Posser hat schon darauf hingewiesen. Wie wäre es denn dann, wenn nach klassischem römischen Vorbild sich ein Gefangener die Pulsadern aufschneidet, seine Hand in warmes Wasser taucht und dann sehr, sehr langsam verblutet. In diesem Fall kommt niemand auf die Idee zu fordern, daß unter diesen Umständen dessen freier Wille zu respektieren ist.

Im übrigen darf ich nochmals daran erinnern, daß das geltende Recht für die Beteiligten die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit erlaubt; und weiter: daß ausdrücklich auf das Prinzip der Güterabwägung hingewiesen ist. Das bedeutet im Klartext, daß für jeden Gefangenen, der einen Hungerstreik beginnt, das Risiko schlechterdings unkalkulierbar ist.

Jede Regelung — auch die geltende Regelung der Zwangsernährung — muß stets an den Anforderungen der Lebenswirklichkeit gemessen und geprüft werden. Die Äußerungen etwa der Organisation der Ärzte im Strafvollzug oder der Strafvollzugsbediensteten werden bei den weiteren Überlegungen selbstverständlich ebenso bedacht werden müssen wie die Erfahrungen, die aus den einzelnen Bundesländern berichtet werden. Diese sind — wie wir eben gehört haben — deutlich kontrovers. Jeder Versuch einer Neuregelung wird neben den Rechten der unmittelbar Beteiligten und den notwendigen Erwägungen der Praktikabilität auch im erforderlichen Umfang — darauf habe ich schon hingewiesen; ich betonte das aber noch einmal — die Fürsorge-

(A) pflicht des Staates bedenken müssen. Zugleich wird zu berücksichtigen sein, daß auch politisch niemand daran interessiert sein kann, Märtyrer zu schaffen.

Die Unterschiede in der Praxis, die sich in den bisherigen Erfahrungsberichten widerspiegeln, weisen darauf hin, daß diese Gesichtspunkte im Einzelfall nach der geltenden Rechtslage durchaus auf einen Nenner gebracht werden können. Solange aber noch nicht geklärt ist, ob tatsächlich ein Bedürfnis für eine Änderung besteht, wäre jeder Versuch, neues Recht zu schaffen, voreilig.

Das neue Recht gilt ja gerade — wie wir alle wissen — erst ein Jahr.

Präsident Dr. Stoltenberg: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 449/1/77, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Empfehlung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe die Änderungsvorschläge in Drucksache 449/1/77 auf. Ziff. 1! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 2, 5, 6 a cc, b aa und bb rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. Wer ist für die Annahme dieser genannten Ziffern? — Das ist die Mehrheit.

Dann ebenfalls wegen des Zusammenhangs gemeinsam: Ziff. 3, 6 b cc. Wer ist dafür? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann Ziff. 4, 6 b dd; ebenfalls wegen des Zusammenhangs gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a, aa und bb! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Justizminister Palm, Baden-Württemberg, als **Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs** im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu bestellen.

Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch; dann ist so beschlossen. (C)

Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zur **Geschäftslage!** Wir haben jetzt einige sehr bedeutsame Punkte ausführlich behandelt. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir noch eine umfangreiche Tagesordnung mit einer Reihe wichtiger Fragen haben. Ich wäre dankbar — ohne die verfassungsmäßigen und geschäftsordnungsmäßigen Rechte irgend jemandes zu tangieren —, wenn wir vielleicht zu einer gewissen Straffung der Beratungen kommen könnten, da eine Reihe von uns um die Mittagszeit noch einen Termin in amtlicher Eigenschaft wahrnehmen muß.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(Wohnungsbauänderungsgesetz 1978 ...

WoBauÄndG) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 611/77)

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Hirsch (Nordrhein-Westfalen). — Herr Senator Willms (Bremen) gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Thema **Wohnungsbaufinanzierung und Wohnungsbindung**, das wir jetzt behandeln, ist sicherlich ungleich kostenträchtiger als das soeben behandelte Thema. Es ist in seiner Kompliziertheit eigentlich nur noch für Feinschmecker erfreulich. (D)

Der Entwurf ist von **Nordrhein-Westfalen** eingebracht. Er ist federführend vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und mitberatend vom Finanzausschuß beraten worden. Der Entwurf hat die Auflockerung der Bindung für öffentlich geförderte Wohnungen zum Ziel. Damit soll den Eigentümern eine größere Verfügungsfreiheit über sein Wohnungseigentum eingeräumt werden. Von den bisherigen Bindungen können sie sich auch bei vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Förderungsmittel kaum befreien, weil das geltende Recht vorzieht, daß erst nach Ablauf einer zehnjährigen Nachwirkungsfrist, die mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung beginnt, die Bindungen aufgehoben werden.

Allein bei **Rückzahlung sogenannter Kleindarlehen** werden die Belegungs- und Mietpreisbindungen auch nach geltendem Recht sofort beendet. Das sind diejenigen Wohnungen, die durch Wiederherstellung kriegsbeschädigter Gebäude bei relativ geringer öffentlicher Förderung in der ersten Nachkriegszeit geschaffen worden sind. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Höchstbetrag dieser Kleindarlehen von derzeit 1 000 DM auf 5 000 DM zu erhöhen, um die Zahl der Fälle, in denen durch die Rückzahlung unmittelbar die Bindung entfällt, zu erhöhen.

*) Anlage 3

(A) Zum anderen sieht der Gesetzentwurf vor, daß die zehnjährige Nachwirkungsfrist zwar im Prinzip bestehen bleibt, aber nicht mehr so starr gehandhabt wird. Sie soll nur dann in voller Länge wirksam werden, wenn sie tatsächlich dem Schutz eines laufenden Mietverhältnisses dient. Bei Wohnungen, die also im Zeitpunkt der Rückzahlung nicht vermietet sind, sollen die Bindungen sofort mit der Rückzahlung entfallen können, da kein schutzwürdiges Mietverhältnis vorliegt. Bei den Wohnungen, die im Zeitpunkt der Rückzahlung vermietet sind, soll die Nachwirkungsfrist nur bis zur Beendigung des Mietverhältnisses dauern, längstens wie bisher 10 Jahre.

Sowohl der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen als auch der Finanzausschuß haben empfohlen, diesem Entwurf zuzustimmen, allerdings mit Änderungsempfehlungen. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat vorgeschlagen, den Betrag der Kleindarlehen von 1 000 nur auf 3 000 DM und nicht, wie vorgesehen, auf 5 000 DM zu erhöhen.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen eine Ergänzung empfohlen. Nach dieser Ergänzung soll der Erlaß von Verordnungen erleichtert werden, mit denen gebietsweise **behördliche Besetzungsrechte an Sozialwohnungen** eingeführt werden können. Eine derartige Ermächtigung besteht nach geltendem Recht für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Nach der Ausschußempfehlung soll diese Ermächtigung künftig so ausgedehnt werden, daß sie für Gebiete gilt, in denen ein erhöhter Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen besteht. Diese Ausdehnung ist insofern von besonderer Bedeutung, als nach dem Gesetzentwurf die Bindungserleichterungen bei der Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht für solche Mietwohnungen gelten sollen, die unter diese Verordnungen fallen. Eine derartige Ausdehnung der Ermächtigungsgrundlage steht also in einem Spannungsverhältnis zu dem eigentlichen Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich die Mietpreis- und Belegungsbindungen aufzulockern.

(B) Während der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen den Gesetzentwurf grundsätzlich, wenn auch mit Einschränkungen, gebilligt hat, hat der Finanzausschuß den Kernpunkt des Gesetzentwurfes abgelehnt. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Bindungen nach vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Mittel unverändert aufrechterhalten bleiben sollen. Eine Ausnahme wird nur für Kleindarlehen eingeräumt, aber auch hier nur bis zur Höhe von 3 000 DM.

Im übrigen hat der Finanzausschuß ebenso wie der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen vorgeschlagen, die gegenwärtige Kappungsgrenze bei Zinserhöhungen für die ab 1960 bewilligten öffentlichen Mittel zu streichen. Zweck dieser Kappungsgrenze ist es, die Zinssteigerungen bei öffentlichen Krediten im Wohnungsbau nur in dem Maße weiterzugeben, in dem die sich daraus ergebende Erhöhung der Kostenmiete einen bestimmten Prozentsatz, eben die Kappungsgrenze, nicht überschreitet. — Soweit die Berichterstattung.

(C) Ich kann sie nicht abschließen, ohne für **Nordrhein-Westfalen** noch einige **ergänzende Bemerkungen** hinzuzufügen. Ich bedauere, daß beide Ausschüsse eine Erhöhung der Kleindarlehen von bisher 1 000 nur auf 3 000 DM und nicht wie vorgesehen auf 5 000 DM empfohlen haben.

Die Rückzahlung eines vor rund 25 Jahren gewährten Darlehens von weniger als 5 000 DM soll weiter dazu führen, daß die auf der Darlehensgewährung beruhenden Belegungs- und Mietpreisbindungen noch für weitere 10 Jahre bestehen. Hier stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine solche Fortbindung eines vergleichsweise niedrigen Darlehens noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot Rechnung trägt.

Mit dem Änderungsvorschlag zur Erleichterung von Verordnungen nach § 5 a Wohnungsbindungsgesetz werden die **behördlichen Besetzungsrechte an Sozialwohnungen** ausgedehnt. Diese gebietsweisen behördlichen Besetzungsrechte können die angestrebte Auflockerung der Belegungs- und Mietpreisbindungen abblocken. Aus diesem Grunde sollte auch diesem Änderungsvorschlag nicht zugestimmt werden. Bei der Festlegung der Gebiete kann man eben nicht nur auf den Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen abstellen. Man muß den insgesamt bestehenden Wohnungsbedarf zur Grundlage nehmen.

Das wird sofort klar, wenn man sich zwei Zahlen vor Augen hält. Rund 75 Prozent der Bevölkerung gehören zum wohnberechtigten Personenkreis des Sozialwohnungsbaues. Aber nur rund 30 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes sind mit öffentlichen Mitteln gefördert. Mehr als die Hälfte aller Wohnberechtigten ist deshalb notwendigerweise auf andere Wohnungen als Sozialwohnungen angewiesen.

(D) Wird nun aber die Ermächtigungsgrundlage ausgedehnt und damit die behördliche Unterbringung von Wohnungssuchenden erleichtert, so wird dies nicht ohne Einfluß auf die Zahl derer bleiben, die sich bei den zuständigen Behörden melden. Die steigende Zahl dieser Registrierungen signalisiert nicht eine Erhöhung des wirklichen, sondern nur des scheinbaren Wohnungsbedarfs. Den Änderungsvorschlag des Ausschusses halten wir demnach kaum für sinnvoll.

Den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses muß ich entschieden widersprechen. Die angegebenen finanziellen Befürchtungen sind unbegründet. Der Rückfluß an öffentlichen Mitteln wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen. Auch die Verminderung des Verwaltungsaufwandes wurde in keiner Weise in Rechnung gestellt. Die Argumentation ist aber auch widersprüchlich. Der Finanzausschuß befürchtet infolge der Verwirklichung des Gesetzentwurfes eine Erhöhung des Wohngeldes. Er selbst schlägt aber vor, die Kappungsgrenze bei Erhöhung der Zinsen für öffentliche Baudarlehen zu beseitigen. Das wäre eine Maßnahme, die mit Sicherheit eine Erhöhung des Wohngeldes verursachen würde.

Sollte das Plenum den Vorschlägen des Finanzausschusses folgen und damit das Kernstück des Gesetz-

(A) entwurfes streichen, so bliebe ein Torso übrig; ein Gesetzentwurf, der untergeordnete Vorschläge oder sogar nur technische Korrekturen enthalten würde und des Aufhebens nicht Wert wäre. Sollte sich also wider Erwarten eine Mehrheit für die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses finden, so bitte ich hilfsweise, heute von einer Schlußabstimmung abzu-
sehen und den Entwurf zur erneuten Beratung an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zurückzuverweisen, der sich bisher mit den Vorschlägen des Finanzausschusses nicht befassen konnte.

In erster Linie bitte ich Sie, entgegen den Vorschlägen des Finanzausschusses auch den Kernpunkten des Gesetzes Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Stoltenberg: Gibt es weitere Erklärungen zu Protokoll? — Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen sind auch nicht mehr erkennbar. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Meine Damen und Herren, die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 611/1/77 vor. Ich lasse zunächst über die empfohlenen Änderungen abstimmen und rufe Ziff. 1 zusammen Ziff. 2, 26 und 27 wegen Sachzusammenhangs auf. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über Ziff. 4 ab. Wer ist für Ziff. 4? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 3 ab. — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit.

(B) Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 17 wegen Sachzusammenhangs! — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 9 ab. — Mehrheit.

Bitte jetzt zunächst das Handzeichen für Ziff. 10. — Mehrheit.

Ziff. 15! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe nun Ziff. 11 auf, und zwar zunächst die Buchst. a, c, d bis f ohne die Begründung zusammen mit den Ziff. 12 und 13 wegen Sachzusammenhangs. Wer stimmt dafür? — Das ist eine klare Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die Begründung ab. Wer die Begründung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe jetzt Ziff. 11 b auf. — Die Mehrheit.

Ziff. 11 g! — Mehrheit.

Ziff. 12 und 13 sind erledigt.

Bitte Handzeichen für Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15 ist erledigt.

Bitte Handzeichen für Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 ist erledigt.

Bitte Handzeichen für Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26 und 27 sind erledigt.

Sie müssen jetzt noch einmal erläutern, Herr Kollege Hirsch, ob bei dieser Beschlußfassung Ihr Begehren aufrechterhalten wird. — Nein, das ist nicht der Fall.

Wir haben jetzt noch darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Gesetzentwurf eingebracht.

Wir müssen jetzt noch über die in der Empfehlungsdrucksache unter II angegebenen Entschlie-
ßungen abstimmen.

Ich rufe unter II die Entschlie-
ßung auf: Ziff. 1. Wer ist dafür? — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Damit sind die Entschlie-
ßungen angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Drucksache 4/78).

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Buschfort gibt für die Bundesregierung eine Erklärung zu Protokoll. *)

Das Wort wird im übrigen nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 4/1/78 vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse.

Ziff. 1! — Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik widerspricht. Wer ist für Ziff. 6? — Die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

*) Anlage 4

(C)

(D)

- (A) Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15! — Mehrheit.
 Ziff. 16! Der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik widerspricht. Wer ist für Ziff. 16? — Das ist die Minderheit.
 Dann bitte das Handzeichen für Ziff. 17! — Mehrheit.
 Ziff. 18! — Mehrheit.
 Die Ziffern 19 und 22 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Auch hier widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.
 Ziff. 20! — Mehrheit.
 Ziff. 21! — Mehrheit.
 Ziff. 22 ist erledigt.
 Ziff. 23! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht. — Minderheit.
 Die Ziffern 24 und 27 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.
 Ziff. 25! — Mehrheit.
 Ziff. 26! — Mehrheit.
 Ziff. 27 ist erledigt.
 Ziff. 28! — Mehrheit.
 Ziff. 29! — Mehrheit.
- (B) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben formulierte **Stellungnahme abgegeben**.
- Punkt 14 der Tagesordnung:
 Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 36/78).
 Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.
 Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 36/1/78.
 Ziff. 1! — Mehrheit.
 Ziff. 2 a! — Mehrheit.
 Ziff. 2 b! Widerspruch des Finanzausschusses. — Minderheit.
 Ziff. 2 c! — Mehrheit.
 Ziff. 2 d aa und bb gemeinsam, sofern nicht widersprochen wird. Wer stimmt dafür? — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4! — Mehrheit.
 Ziff. 5 a! — Mehrheit.
 Ziff. 5 b aa und bb wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.
 Ziff. 6! — Mehrheit.
 Ziff. 7 a! — Mehrheit.

- Ziff. 7 b! — Mehrheit.
 Ziff. 8! — Mehrheit.
 Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben formulierte **Stellungnahme abzugeben**.

Punkt 15 der Tagesordnung:
 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 37/78).

Wird das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Bundesminister Matthöfer!

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, ich gebe eine Erklärung zu Protokoll. *)

Präsident Dr. Stoltenberg: Schönen Dank! Die Erklärung wird zu Protokoll gegeben. Gibt es weitere Erklärungen zu Protokoll? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 37/1/78.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Dann entfallen Ziff. 2 a und b.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG in dieser Form **Stellung zu nehmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:
 Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes** (G Art. 29 Abs. 6) (Drucksache 29/78).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: in Drucksache 29/1/78 die Ausschlußempfehlungen, in Drucksache 29/2/78 ein Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksache 29/3/78 ein Antrag von Niedersachsen.

Ich rufe zur Abstimmung die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 29/1/78 auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 und Ziff. 20 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a, Ziff. 12 a und Ziff. 16 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 5 b, Ziff. 12 b und Ziff. 16 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b und Ziff. 9 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

*) Anlage 5.

- (A) Ziff. 8! — Mehrheit.
 Ziff. 9 ist erledigt.
 Ziff. 10 a! — Mehrheit.
 Ziff. 10 b und c wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.
 Ziff. 11! — Mehrheit.
 Ziff. 12 a und b sind bereits erledigt.
 Ziff. 12 c und 15 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.
 Jetzt rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 29/3/78 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen:

- Ziff. 13 a! — Mehrheit.
 Ziff. 13 b! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Die Ziffern 15 und 16 sind erledigt.

- Ziff. 17 a! — Mehrheit.
 Ziff. 17 b! — Mehrheit.

Ziff. 18 a und b und Ziff. 21 b schließen sich aus. Wir stimmen zuerst über Ziff. 18 a und b gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 21b.

- Ziff. 18 c! — Mehrheit.
 Ziff. 19 a! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 19 b! — Mehrheit.

Ziff. 20 a ist erledigt.

Ziff. 20 b! — Mehrheit.

Nunmehr der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 29/2/78. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen:

- Ziff. 21 a! — Mehrheit.
 Ziff. 21 b ist bereits erledigt.
 Ziff. 22! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf in der formulierten Fassung **Stellung genommen**. — Berlin hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (G Art. 29 Abs. 7) (Drucksache 28/78)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 28/1/78 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1 a und b gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 2.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben formulierte **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf **abgegeben**. — Berlin hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (29. ÄndG LAG) (Drucksache 27/78)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 27/1/78 vor. Wir beginnen mit I. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. Wer ist für Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Auch dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! Widerspruch des Finanzausschusses. — Mehrheit.

Ziff. 5! Ebenfalls ein Widerspruch des Finanzausschusses. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben formulierte **Stellungnahme abzugeben**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm an Straßen und Schienenwegen — **Verkehrslärmschutz** — (VLärmSchG) (Drucksache 3/78).

Berichterstatter zum Verkehrslärmschutzgesetz ist Herr Senator Dr. Seeler (Hamburg).

Dr. Seeler (Hamburg): Ich gebe meinen Bericht zu Protokoll *) und auch die Begründung für die beiden Hamburger Anträge.

Präsident Dr. Stollenberg: Ich bedanke mich sehr und hoffe, daß Ihre Bereitschaft ein gutes Vorbild sein kann. — Herr Staatssekretär Ruhnau gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll. *)

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 3/1/78 vor. Weiter haben wir über die Länderanträge in Drucksachen 3/2/78 bis 3/11/78 zu befinden.

Ich rufe die Drucksache 3/1/78 auf.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 6 und 7

(C)

(D)

(A) Ziff. 2 Buchstabe a und die Buchstaben b und c schließen sich aus. Hier liegt außerdem ein Antrag Hamburgs in Drucksache 3/8/78 vor, der nur für den Fall der Annahme von Ziff. 2 Buchstabe a der Ausschußempfehlungen zur Abstimmung gelangt. Wir stimmen zunächst über Ziff. 2 a ab. Wer ist dafür? — Das ist eine sehr deutliche Minderheit.

Wir stimmen nun ab über Ziff. 2 b der Ausschußempfehlungen. Wer ist dafür? — Das ist eine ebenso deutliche Mehrheit.

Wir haben nun über Ziff. 2 c, und zwar wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 3 d, abzustimmen. Wer stimmt dafür? — Das ist eine klare Mehrheit.

Ziff. 2 d wegen Zusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 3 a! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 e! — Mehrheit.

Ziff. 3 a ist schon erledigt.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 3 c widerspricht der Finanzausschuß. Wer Ziff. 3 c zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3 d ist bereits erledigt.

Ziff. 3 e und der Antrag Niedersachsens' in Drucksache 3/2/78 schließen sich aus. Hierzu liegt ferner ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 3/7/78 vor, der nur zur Abstimmung gelangt, wenn sowohl Ziff. 3 e als auch der Antrag Niedersachsens, den ich eben erwähnt habe, keine Mehrheit finden.

(B) Ich rufe zunächst Ziff. 3 e der Ausschußempfehlungen auf. Wer hier zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Handzeichen bitte, wer dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 3/2/78 zuzustimmen wünscht! — Das ist auch die Minderheit.

Nun kommen wir als weitere Alternative zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 3/7/78. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Es hat sich bei drei Alternativen für keine eine Mehrheit gefunden.

Wir kommen wieder zurück zur Empfehlungsdruksache. Ich rufe Ziff. 3 f auf! Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Ziff. 3 g! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 4 e widerspricht der Finanzausschuß. Wer Ziff. 4 e zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ziff. 5 a und b schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Buchst. a ab. Wer ist dafür? — Minderheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

(C)

Bei Ziff. 6 besteht ein Zusammenhang mit Ziff. 9 d. Diese Empfehlungen und die Empfehlung unter Ziff. 9 c schließen sich aus. Wir haben zunächst über die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 9 c abzustimmen. Wer Ziff. 9 c zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 6 gemeinsam mit Ziff. 9 d. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 7 a und b schließen sich aus. Weitergehend ist die Empfehlung Ziff. 7 b. Wer ist für die b-Fassung? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist nicht der Fall; Minderheit.

Nun kommt die Abstimmung über Ziff. 7 a. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Auch eine Mehrheit.

Ziff. 9 a und b schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 9 a ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Buchst. b erledigt.

Die Abstimmung über Ziff. 9 c haben wir schon vorgenommen. Ziff. 9 d ist ebenfalls erledigt.

Ziff. 10 Buchst. a und b schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 10 a ab. Wer ist dafür? — Das reicht nicht; Minderheit.

Also folgt die Abstimmung über Ziff. 10 b. — Das ist jetzt eine klare Mehrheit.

Ziff. 11! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 12, wegen des Zusammenhanges gemeinsam mit Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 13 a! — Mehrheit.

Ziff. 13 b! — Das ist eine Mehrheit.

Ziff. 13 c, gemeinsam mit Ziff. 19! — Das ist eine Mehrheit.

Ziff. 14 a! — Mehrheit.

Ziff. 14 b! — Mehrheit.

Ziff. 14 c! — Mehrheit.

Ziff. 14 d! — Ebenfalls eine Mehrheit.

Zu dem mit Ziff. 15 der Ausschußempfehlungen angesprochenen Fragenbereich liegen weiter ein Antrag Hamburgs in Drucksache 3/9/78 und ein Antrag Hessens in Drucksache 3/6/78 vor. Die Ausschußempfehlungen und die Landesanträge schließen sich gegenseitig aus. Wir stimmen zunächst über den weitestgehenden Antrag Hamburgs in Drucksache 3/9/78 ab. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Eine Minderheit.

Nun kommt zunächst Ziff. 15 a der Ausschußempfehlungen. Wer will dem zustimmen? — Das ist eine Mehrheit.

Damit sind Ziff. 15 b und der Antrag Hessens in Drucksache 3/6/78 erledigt.

Wir haben noch über Ziff. 15 c abzustimmen. Wer ist dafür? — Eine große Mehrheit.

(D)

(A) Ziff. 16 ist erledigt.

Wir haben nunmehr über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/4/78 abzustimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Ziff. 17 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Bayerns in Drucksache 3/10/78 schließen sich aus. Wer möchte den weitergehenden Antrag Bayerns in der genannten Drucksache unterstützen? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 17 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 3/11/78 setzt die Annahme von Ziff. 18 der Ausschlußempfehlung voraus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 18 ab. Wer ist für Ziff. 18? — Das ist eine klare Mehrheit.

Ich lasse nun über den bayerischen Antrag in Drucksache 3/11/78 abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 19 der Empfehlungsdrucksache ist bereits erledigt.

Ich rufe Drucksache 3/1/78 Ziff. 20 a auf. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 20 b, wegen des Zusammenhanges gemeinsam mit Ziff. 20 g! — Mehrheit.

Ziff. 20 c! — Ebenfalls.

Ziff. 20 d! — Ebenfalls.

Ziff. 20 Buchst. e und f schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Buchst. e ab. Wer ist dafür? — Mehrheit! Damit ist Ziff. 20 f erledigt.

(B) Ziff. 20 g ist bereits erledigt.

Ziff. 21! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Wir kommen damit zu Ziff. 22 a und dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 3/5/78, über den ich, da er der weitergehende ist, zunächst abstimmen lasse. Wer dem Antrag in Drucksache 3/5/78 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine klare Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 22 a. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Gegenüber Ziff. 22 b geht der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/3/78 weiter. Ich rufe deshalb zunächst diesen Antrag auf. Wer für den Antrag Baden-Württembergs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 22 b erledigt.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf in der soeben festgestellten Form **Stellung bezogen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978

(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1978) (Drucksache 5/78)

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses in Drucksache 5/1/78 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 5/2/78 vor. (C)

Wir stimmen zunächst über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 5/2/78 ab. Wer unterstützt diesen Antrag? — Das ist eine Mehrheit.

Ich rufe nun die Ausschlußempfehlung auf. Wer ist für die Ausschlußempfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG in der soeben beschlossenen Form **Stellung genommen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (**Erdölbevorratungsgesetz — ErdÖlBevG**) (Drucksache 1/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 1/1/78 ersichtlich.

Abschnitt I Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls.

Ziff. 3! — Ebenfalls.

Ziff. 4 a! — Ebenfalls.

Ziff. 4 b! — Ebenfalls.

Ziff. 5! — Ebenfalls.

Ziff. 6! — Ebenfalls. (D)

Ziff. 7! — Ebenfalls.

Ziff. 8 a! — Ebenfalls.

Ziff. 8 b! — Ebenfalls.

Ziff. 8 Buchst. c und d gemeinsam! — Ebenfalls.

Ziff. 8 e! — Ebenfalls.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b! — Ebenfalls.

Ziff. 10! — Ebenfalls.

Ziff. 11! — Ebenfalls.

Ziff. 12! — Ebenfalls.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorgelegten Gesetzentwurf **Stellung bezogen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur **Koordinierung des Gesellschaftsrechts** (Drucksache 2/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 2/1/78 vor.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Herr Parl. Staatssekretär Dr. de With gibt eine Erklärung zu Protokoll.*) Zur Abstimmung rufe ich die Ausschlußempfehlung

*) Anlage 8

(A) fehlungen in der genannten Drucksache unter Abschnitt I auf:

Ziff. 1 und 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls!

Ziff. 4! — Ebenfalls!

Ziff. 5! — Ebenfalls!

Ziff. 6! — Ebenfalls!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben formulierte **Stellungnahme abgegeben**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Faktenbericht 1977 zum Bundesbericht Forschung (Drucksache 554/77).

Liegen Wortmeldungen vor? —

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat die aus der Drucksache 554/1/77 ersichtliche **Stellungnahme**. Wer stimmt dieser Stellungnahme zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Zweite Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Drucksache 651/77).

Wird das Wort gewünscht? — Gibt es Erklärungen zu Protokoll? — Herr Parl. Staatssekretär Grüner gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 651/1/77. Ferner haben wir über die Länderanträge in Drucksachen 651/2/77 bis 651/7/77 zu befinden.

Ich rufe Drucksache 651/1/77 auf: Ziff. 1! — Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 651/4/77. Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir fahren in Drucksache 651/1/77 fort, und zwar:

Ziff. 2 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 3 Abs. 1! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 Abs. 2 und 3! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5 a, und zwar zuerst Satz 1! — Die Mehrheit.

Die Sätze 2 bis 4 und der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 651/5/77 schließen sich aus. Wir haben zunächst über den Antrag Baden-Württembergs abzustimmen. Wer stimmt für den Antrag Baden-Württemberg? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun über die Sätze 2 bis 4 der Ziff. 5 a ab. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren nun in Drucksache 651/1/77 fort:

Ziff. 5 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

*) Anlage 9.

Zu Ziff. 7 liegt ein gemeinsamer Länderantrag in Drucksache 651/7/77 vor, der bezüglich der Buchstaben a und b wortgleich mit der Empfehlungsdrucksache ist, lediglich deren Buchstaben c nicht enthält. Das Abstimmungsergebnis zu den Buchstaben a und b der Empfehlungsdrucksache gilt deshalb entsprechend für den Antrag in Drucksache 651/7/77.

Ziff. 7 a der Drucksache 651/1/77, Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 7 a, Satz 2! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 7 c, Satz 1! — Die Minderheit.

Ziff. 7 c, Satz 2! — Die Minderheit.

Ziff. 8, Satz 1! — Große Mehrheit.

Ziff. 8, Sätze 2 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 8, Satz 6! — Mehrheit.

Ziff. 9 a! — Auch die Mehrheit.

Nun kommt der Antrag Niedersachsens in Drucksache 651/6/77. Wer unterstützt den Antrag Niedersachsens? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9 b der Drucksache 651/1/77! — Mehrheit.

Ziff. 10, Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 10, Satz 2! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Ebenfalls.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14 a, zunächst Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 14 a, Sätze 2 bis 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 14 b, zunächst Sätze 1 und 2! — Mehrheit.

Ziff. 14 b, Satz 3! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 a, Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 17 a, Sätze 2 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 17 b und der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 651/2/77 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den Antrag Schleswig-Holsteins ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 17 b erledigt.

Ziff. 18 der Drucksache 651/1/77! — Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 651/3/77. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann fahren wir in der Empfehlungsdrucksache fort, und zwar:

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 21, zunächst ohne den eingeklammerten letzten Satz! — Mehrheit.

Nun der Klammersatz! — Das ist die Mehrheit.

(D)

(A) Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme abgeben**.

Wir kommen jetzt zu

Punkt 37 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine „**Bessere Koordination der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik**“ (Drucksache 541/77)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 541/1/77 vor.

Abstimmung über Ziff. 1 (a)! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 1 (b)! — Mehrheit.

Ziff. 1 (c)! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach ist die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **abgegeben**.

Nun kommt Punkt 39 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 367/77).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 367/1/77 vor.

Abstimmung über Einleitung und Ziff. 1! — Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Vielleicht können wir dies als Material für die Diskussion über den Abbau investitionshemmender Vorschriften der Bundesregierung den dafür berufenen Gremien zuleiten!

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (**Krankenhaus-Buchführungsverordnung** — KHBV) (Drucksache 563/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 563/1/77 vor.

Wir stimmen ab über die Empfehlungen unter I:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Kann man Ziff. 8 bis Ziff. 15 zusammen abstimmen lassen, oder gibt es dagegen Bedenken? Es wäre eine Erleichterung des Verfahrens, vor allem für Sie.

Ziff. 8 bis 15 gemeinsam! — Die Ziffern sind mit Mehrheit angenommen.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Bundespflegeverordnung** (2. PflÄndV) (Drucksache 26/78).

Herr Staatssekretär Buschfort gibt für die Bundesregierung eine Erklärung zu Protokoll.*)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 26/1/78 vor. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung unter I ohne Begründung ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich davon ausgehen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung unter II beschlossen hat, der Verordnung ohne Änderung **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Jetzt noch die Abstimmung über die **Entschließung** unter III der Drucksache. Wer stimmt zu? — Mehrheit; **angenommen**.

(D)

Dann ist der Punkt erledigt.

Wir kommen dann zu Punkt 50 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Approbationsordnung für Ärzte** (Drucksache 6/78).

Gibt es Wortmeldungen? Herr Minister Theisen gibt eine Erklärung von Rheinland-Pfalz zu Protokoll.**)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 6/1/78 vor. Es ist ferner abzustimmen über mehrere Länderanträge in den Drucksachen 6/2 bis 6/6/78. Ich rufe zunächst den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 6/3/78 (neu) auf. Ist eine gemeinsame Abstimmung über diesen Antrag möglich? — Ja! Dann bitte ich um das Handzeichen, wer diesen Antrag unterstützt. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nun den Antrag Hamburgs in Drucksache 6/5/78 auf. Bitte Handzeichen! — Auch eine Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 6/1/78 unter röm. I:

Ziff. 1! — Mehrheit.

*) Anlage 10

**) Anlage 11

(C)

(A) Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 6/2/78 ab. Wer stimmt dafür? — Das ist eine Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 6/4/78. Bei Annahme dieses Antrags würde die Ausschlußempfehlung in Drucksache 6/1/78 Ziff. 5, entfallen. Wer dem Antrag Schleswig-Holsteins zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann bitte ich jetzt um das Handzeichen für Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Ziff. 6 der Ausschlußempfehlungen. — Mehrheit.

Dann kommt der Antrag Hamburgs in Drucksache 6/6/78, und zwar zunächst der Hauptantrag. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich noch über den Hilfsantrag abstimmen. Wer ist für den Hilfsantrag? — Ebenfalls die Minderheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Ziff. 7 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Damit entfallen in der Begründung zu Ziff. 14 die Worte „und Medizinischer Soziologie“.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir müssen jetzt noch abstimmen über die in der Empfehlungsdruksache unter II genannte **Entschlie-
bung**. Wer dieser Entschlie-
bung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Punkt 54 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (**Kommunalbesol-
dungsverordnung des Bundes — BKomBesV**) (Drucksache 647/77).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 647/1/77 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 647/2/77 ein Antrag Hessens. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlungen abstimmen.

Ziff. 1! Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. (C)

Jetzt rufe ich den Antrag Hessens in Drucksache 647/2/77 auf. Wer stimmt dafür? — Das ist auch die Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 647/1/77:

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung der Bundesregierung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zugestimmt**.

(Zuruf: Schlußabstimmung!)

— Sie legen Wert auf eine Schlußabstimmung? Selbstverständlich!

Schlußabstimmung also, wenn das ausdrücklich gewünscht wird.

Wer stimmt der jetzt festgestellten, geänderten Verordnung zu? — Das ist die Mehrheit. Dann kann ich meine Bemerkung von soeben bekräftigen.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (Drucksache 48/78).

Schon die Überschrift spiegelt die komplizierte Materie des öffentlichen Dienstrechts wider!

Wortmeldungen gibt es nicht.

Es liegen vor in Drucksache 48/1/78 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 48/2/78 ein Antrag Hamburgs. (D)

Wir stimmen zunächst über den genannten Antrag Hamburgs ab. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Nun rufe ich die Drucksache 48/1/78 zur Abstimmung auf:

Wer ist für Ziff. 1? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **in der festgestellten Fassung zuzustimmen**.

Nun kommt Punkt 58 der Tagesordnung:

Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister und über den Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes (**Schiffsbetriebsmeister-Verordnung**) (Drucksache 581/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 581/1/77 ersichtlich.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Der Kulturausschuß empfiehlt darüber hinaus die Annahme einer Entschlie-
bung.

(A) Wer der Empfehlung der Ausschüsse in Abschnitt röm. I folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Wir haben noch über die vorgeschlagene Entschlie-
bung unter Abschnitt II abzustimmen. — Das ist
ebenfalls so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat zu der Verordnung
ferner die soeben angenommene Entschlie-
fung verabschiedet.

Nun kommt Punkt 59 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Be-
triebsprüfung —

Betriebsprüfungsordnung (Steuer) — BpO (St)
— (Drucksache 649/77).

Wird das Wort gewünscht?

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der (C)
Drucksache 649/1/77 vor. Ich rufe die genannte
Drucksache unter Ziff. röm. I mit Ziff. 1 auf. Wer
stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, der Allge-
meinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 108
Abs. 7 GG in der soeben festgestellten Fassung zu-
zustimmen.

Meine Damen und Herren! Die Tagesordnung ist
abgewickelt. Ich danke Ihnen allen und berufe die
nächste Sitzung für Freitag, 17. März 1978, 9.30 Uhr,
ein. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.24 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung.

Einsprüche gegen den Bericht über die 453. Sit-
zung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der
Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als ge-
nehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 1/78

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 454. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 61/78).

Punkt 4

Drittes Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes (Drucksache 62/78).

Punkt 8

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (Drucksache 66/78).

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Viertes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 63/78).

Punkt 6

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (Drucksache 64/78).

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und ihm zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 65/78).

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken (Drucksache 30/73).

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 23. März 1973 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 mit Änderungen des Übereinkommens (Drucksache 38/78).

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit (Drucksache 34/78).

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr (Drucksache 33/78).

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs (Drucksache 32/78).

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Drucksache 35/78).

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG) (Drucksache 31/78, Drucksache 31/1/78).

(C)

(D)

(A) **Punkt 30**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen (**Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen — FunkStörG —**) (Drucksache 39/78, Drucksache 39/1/78).

VI.

Der Bundesregierung Entlastung zu erteilen:

Punkt 31

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1975**. (Jahresrechnung 1975) (Drucksache 70/77, Drucksache 230/77, Drucksache 540/77).

VII.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 32

UNESCO-Empfehlung über den **Rechtsschutz für Übersetzer und Übersetzungen** und die praktischen Mittel zur Verbesserung der Lage der Übersetzer sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 640/77, Drucksache 640/1/77).

(B)

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entwurf für eine Entschließung des Rates über die **Leitlinien für die gemeinsame Politik im Bereich der Wissenschaft und Technologie**.

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur **Förderung von Forschungsvorhaben mit industrieller Bedeutung**.

Entwurf für einen Beschluß des Rates über ein **Forschungsprogramm zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie** (Drucksache 343/77, Drucksache 343/1/77).

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat über einen **Aktionsplan der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe** (Drucksache 521/77, Drucksache 521/1/77).

Punkt 38

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
a) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festsetzung der**

Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und für einige flankierende Maßnahmen (Drucksache 18/78). (C)

b) Vorschlag einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der repräsentativen Umrechnungskurse in der Landwirtschaft** (Drucksache 585/77, Drucksache 585/1/77).

Punkt 40

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über **Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten** (Drucksache 587/77, Drucksache 587/1/77).

Punkt 41

Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks (Drucksache 43/78, Drucksache 43/1/78).

Punkt 43

Erste Verordnung zur **Änderung der Tuberkulose-Verordnung** (Drucksache 20/78, Drucksache 20/1/78).

Punkt 51

Verordnung über **homöopathische Arzneimittel** (Drucksache 623/77, Drucksache 623/1/77). (D)

Punkt 52

Zweite Verordnung zur **Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtM-VV)** (Drucksache 25/78, Drucksache 25/1/78).

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 42

Erste Verordnung zur **Änderung der Ausführungsverordnung Rinder und Schweine (EWG)** (Drucksache 19/78).

Punkt 46

Zweite Verordnung zur **Änderung der Schiedsamtordnung** (Drucksache 24/78).

Punkt 47

Verordnung über die **Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978** (Drucksache 23/78).

(A) **Punkt 48**
Fünfte Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften (Drucksache 652/77).

Punkt 49
Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 45/78).

Punkt 53
Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 72/78).

Punkt 56
Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher pakistanischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis (Drucksache 646/77).

Punkt 57
Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck (Drucksache 573/77).

IX.

Den Veräußerungen gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung nach Maßgabe der Vorlagen zuzustimmen:

(B) **Punkt 61**
Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Bonn-Hardtberg an die Deutsche Bau- und Grundstücks-AG (Drucksache 641/77).

Punkt 62
Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft „ehemalige Gallwitz-Kaserne“ in Ulm an die Stadt Ulm (Drucksache 650/77).

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 63
Bestimmung von zwei Mitgliedern des Finanzplanungsrates (Drucksache 612/77, Drucksache 41/78).

Punkt 64
Bestimmung von zwei Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 613/77, Drucksache 42/78).

Punkt 65
Vorschlag für die Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Stif-

tungsrates der Heimkehrerstiftung — Stiftung (C) für ehemalige Kriegsgefangene — (Drucksache 659/77, Drucksache 659/1/77).

Punkt 66
Vorschlag für die Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 662/77, Drucksache 662/1/77).

Punkt 67
Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 582/77, Drucksache 582/1/77).

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 68
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 46/78).

Anlage 2

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Dr. de With (BMJ)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

(D)

Bei der Diskussion über Ursachen und Gefahren des Terrorismus und der Möglichkeiten seiner Bekämpfung ist in der vergangenen Zeit häufig die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit der Staaten bei dessen Bekämpfung hervorgehoben worden. Die in jüngster Zeit erfolgten Festnahmen deutscher Terroristen in Utrecht, Amsterdam und zuletzt an der französisch-schweizerischen Grenze, aber auch die Entführung und das tragische Ende von Hanns-Martin Schleyer, verdeutlichen die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit mehr, als Worte dies vermögen.

Wie sehr sich diese Erkenntnis zumindest in Westeuropa durchgesetzt hat, zeigt das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus. Anlässlich der Beratung des Entwurfs des Zustimmungsgesetzes zu dem Übereinkommen in der Plenarsitzung des Bundesrats am 4. November 1977 wurde bereits im einzelnen dessen Inhalt und dessen rechtliche Bedeutung dargelegt. Ich möchte daher hier zusammenfassend nur folgendes bemerken:

Dieses Übereinkommen, das am 27. Januar 1977 von 17 der nunmehr 20 Europaratstaaten unterzeichnet worden ist, ergänzt bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkommen auf dem Gebiet der

- (A) Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen und will sicherstellen, daß Personen, die bestimmte in dem Übereinkommen genannte Straftaten begangen haben, strafrechtlich auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie politische Beweggründe für die Tat geltend machen. Dies wird im wesentlichen dadurch erreicht, daß die Möglichkeit eingeschränkt wird, die Auslieferung von Personen, die eine solche schwere Straftat begangen haben, allein mit der Begründung zu verweigern, es handle sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat. Das Übereinkommen ist bereits von Österreich und Schweden ratifiziert worden. Es wird 3 Monate nach Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Europarats in Kraft treten.

Obwohl das Übereinkommen in einigen Punkten nicht voll befriedigen kann — zu denken ist hier insbesondere an die Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 13 — ist es zweifellos ein wichtiger Beitrag, die bereits bestehende internationale Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Terrorismus noch effektiver zu machen. Neben dieser tatsächlichen Verbesserung auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus ist hervorzuheben, daß das Übereinkommen den zwischen den Europaratsstaaten bestehenden Konsens in der Bewertung der hier in Rede stehenden Taten zeigt; es macht die weitgehende grundsätzliche Übereinstimmung der Staats- und Gesellschaftsordnungen der Europaratsstaaten deutlich und ist damit ein Schritt in Richtung auf ein einheitliches Europa.

(B)

Auch aus diesem Grund hat es die Bundesregierung begrüßt, daß der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 20. Januar das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen gebilligt hat. Daß dies einmütig geschehen ist, möchte ich hier mit besonderer Genugtuung feststellen, da damit die Bereitschaft aller Parteien deutlich geworden ist, bei Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus mitzuwirken und insoweit Verantwortung zu tragen.

Namens der Bundesregierung bitte ich um die baldige Verabschiedung des Vertragsgesetzes, damit das Übereinkommen drei Monate nach Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde in Kraft treten kann.

Anlage 3

Erklärung von Senator Wiilms (Bremen) zu Punkt 12 der Tagesordnung

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen darf ich zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Erklärung abgeben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes ist nicht unbedenklich. Der soziale Wohnungsbau sichert für breite Schichten der Bevölkerung mietgünstige Wohnungen. Da

im freifinanzierten Wohnungsbau kaum noch Wohnungen erstellt werden, wächst die Bedeutung des sozialen Wohnungsbaus auch für bestimmte Bedarfsgruppen, z. B. Behinderte, Kinderreiche usw. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, daß bei fortgesetzter angespannter Haushaltslage auch die Wohnungsbaufinanzierung eingeschränkt werden wird. Zudem wachsen z. B. dem Land Bremen durch das Auffangen von Mietsprüngen (Mietobergrenzenregelung) erhebliche Belastungen zu.

Dagegen steht ein Wohnungsbedarf, der vor allem durch 2 Entwicklungstrends gekennzeichnet ist: Trotz Einwohnerrückgang verursacht der Wunsch nach mehr Wohnfläche und das Entstehen von mehr kleineren Haushalten einen erheblichen Bedarf, auch im sozialen Wohnungsbau. Nach allem hält Bremen es nicht für vertretbar zu ermöglichen, daß Sozialwohnungen vorzeitig aus der Belegungs- und Mietpreisbindung entlassen werden.

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Buschfort (BMA) zu
Punkt 13 der Tagesordnung

Die Bundesregierung legt Ihnen hiermit den Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** vor. Sie betrachtet dieses Vorhaben als sehr eilbedürftig.

Die Zahl der Verfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat in den vergangenen fünf Jahren erheblich zugenommen. In der ersten Instanz stiegen die Eingänge um mehr als 30 %, bei den Landesarbeitsgerichten um 85 % und beim Bundesarbeitsgericht um 65 %. Trotz verstärkter Einstellung von Richtern — so haben wir beim Bundesarbeitsgericht gerade einen neuen 6. Senat errichtet — haben sich auch die Prozesse erheblich verlängert. So können Kündigungsschutzprozesse, deren Zahl infolge der wirtschaftlichen Entwicklung besonders stark angestiegen ist, heute bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht bis zu 4 Jahren dauern.

Mit dem Ihnen heute im ersten Durchgang vorliegenden Gesetzentwurf entspricht die Bundesregierung einem Wunsch aller Betroffenen, insbesondere auch den Wünschen der für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Landesarbeitsminister. Der Entwurf zielt auf eine Beschleunigung der Prozesse durch

- Straffung des Verfahrens,
- Entlastung der Landesarbeitsgerichte,
- Entlastung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Prozesse werden gestrafft. Der Richter soll den Prozeß künftig so gut vorbereiten können, daß Kläger und Beklagte nur einmal zur streitigen Verhandlung vor Gericht erscheinen müssen. Kündigungsschutzprozesse, die für die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers von besonderer Bedeutung sind, sollen in Zukunft vorrangig erledigt werden.

(A) Die Landesarbeitsgerichte werden dadurch entlastet, daß die seit 1926 bestehende Wertgrenze für Berufungen heraufgesetzt wird. Der Entwurf sieht vor, daß die Berufung künftig nur noch zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 000 DM übersteigt. Die Arbeitsminister-Konferenz der Länder hat sich seit langem für eine angemessene Anhebung der Berufungssumme ausgesprochen.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist die völlige Neuregelung des Revisionsverfahrens. Beim Bundesarbeitsgericht sollen in Zukunft Revisionen nur noch möglich sein, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung oder bei abweichenden Auffassungen der Gerichte zugelassen hat. Damit wird das Bundesarbeitsgericht mehr als früher auf seine eigentlichen Aufgaben, nämlich die Rechtsfortbildung und die Erhaltung der Rechtseinheit, ausgerichtet sein. Die Streitwertrevision soll künftig entfallen. Daß der Streitwert kein sachgerechtes Kriterium für die Revisibilität einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung sein kann, zeigt sich besonders für die Kündigungsverfahren. Hier führt nämlich die Streitwertrevision dazu, daß die Öffnung der Revisionsinstanz von den Bezügen des Gekündigten abhängt, obwohl die Frage des Bestandes des Arbeitsverhältnisses unabhängig von der Höhe des Einkommens für jeden Betroffenen die gleiche Bedeutung hat.

Neben den auf eine Beschleunigung des Verfahrens abgestellten Änderung enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, die einerseits bereinigenden Charakter haben, andererseits — wie der vorgesehene Wegfall der Zweitschuldnerhaftung — für die Arbeitnehmer nicht länger tragbare kostenmäßige Nachteile haben.

Ich begrüße es namens der Bundesregierung, daß in den Ausschüssen des Bundesrates die Vorstellungen der Bundesregierung im wesentlichen Zustimmung gefunden haben. Den von den Ausschüssen vorgebrachten Änderungsvorschlägen werden wir weitgehend zustimmen können.

Anlage 5

Erklärung von Bundesminister Matthöfer (BMF) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Ihnen im ersten Durchgang vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Änderung der §§ 37 und 38 der Bundeshaushaltsordnung** zieht die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Es hat für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Vergleich zur früheren Praxis neue Maßstäbe gesetzt. Diese neuen Maßstäbe sind von allen am Haushaltsprozeß beteiligten Verfassungsorganen des Bundes zu beachten. Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung hat zum Ziel, eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, wie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun in Zukunft verfahren werden soll.

(C) Ich teile die Auffassung des Rechtsausschusses (des Bundesrates), der eine Novellierung des § 37 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils aus Rechtsgründen für notwendig hält. Die ablehnende Haltung des Finanzausschusses (des Bundesrates) wird der Bedeutung der Frage nicht gerecht. Ich werde dies im einzelnen erklären, darf aber vorweg folgendes betonen: Hier ist der Gesetzgeber gefragt; er muß Klarheit schaffen.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind vier wesentliche Grundsätze herzuleiten:

Erstens hat der Finanzminister vor einer Anwendung des Artikels 112 des Grundgesetzes zu prüfen, ob ein Nachtragshaushaltsgesetz für den betreffenden Einzelfall rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dieses Erfordernis, nämlich einen Nachtrag als Einzelfall-Gesetz, ist in § 37 Abs. 1 Satz 3 BHO derzeitiger Fassung zu verdeutlichen.

Zweitens hat der Finanzminister bei den gesetzgebenden Körperschaften im Zweifel anzufragen, ob sie sich in der Lage sehen, rechtzeitig innerhalb einer bestimmten Frist ein Nachtragsverfahren durchzuführen.

Ein solches Konsultationsverfahren hat es bisher nicht gegeben. Es bedarf, weil auch die Abstimmung der Antwort zwischen Bundestag und Bundesrat betroffen ist, einer gesetzlichen Fixierung.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß das Verfahren auch anders als von ihr vorgeschlagen ausgestaltet werden kann. Bei ihrem Vorschlag hat sie sich davon leiten lassen, in Übereinstimmung mit dem Urteil den Vorrang des parlamentarischen Budgetrechts zu gewährleisten, ohne gleichzeitig die Bedürfnisse der Praxis aus den Augen zu verlieren.

Drittens muß die Bundesregierung informiert werden, bevor der Finanzminister Bewilligungen nach Art. 112 GG von erheblichem Gewicht erteilt. Auch diese Art der Konsultation ist neuartig. Da sie nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht nur „ein Interim“ des Kabinetts darstellt, ist eine gesetzliche Regelung nötig.

Viertens ist es Sache des Haushaltsgesetzgebers zu entscheiden, ob er bei Fällen unterhalb einer bestimmten Größenordnung, die eine Nachtragsvorlage unpraktikabel erscheinen läßt, den Finanzminister von den allgemeinen Verfahrenspflichten freistellt.

Auch insofern ist eine gesetzliche Regelung unerläßlich. Sie ist im Vorgriff auf die vorliegende Novelle insoweit bereits im Haushaltsgesetz 1978 vorgesehen worden. Ihre Grundlage gehört aber in die Bundeshaushaltsordnung; denn es kommt nicht mehr — wie es jetzt noch in § 37 heißt — darauf an, ob der Finanzminister eine Mehrausgabe für finanziell erheblich hält, sondern darauf, daß der Haushaltsgesetzgeber eine Betragsgrenze bestimmt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber zu entscheiden, wie bei Mehrausgaben zur Erfüllung fälliger Rechtsansprüche verfahren werden soll.

Aus diesen Gründen ist eine Novellierung unerläßlich. Soweit ich sehe, gibt es sachlich keine Gegensätze, die sich nicht lösen ließen. Alternati-

(A) ven zu einzelnen Sachproblemen — wie etwa hinsichtlich des Konsultationsverfahrens — werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft. Ich bitte Sie konstruktiv daran mitzuwirken, daß wir nun in Respektierung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neue, klare Rechtsgrundlagen schaffen.

Anlage 6

Bericht

von Senator Dr. Seeler (Hamburg) zu Punkt 20 der Tagesordnung

Offenbar ist es das Schicksal des hamburgischen Finanzsenators, die Funktion des Berichterstatters immer dann auszuüben, wenn das Thema **Verkehrslärmschutz** auf der Tagesordnung steht. Mein Vorgänger, Herr Rau, hatte am 15. Februar 1974 von dieser Stelle das Votum des Finanzausschusses zu den einschlägigen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorzutragen. Was seinerzeit — ich möchte fast sagen — prophezeit — wurde, ist inzwischen leider eingetreten.

Die wesentlichen Einwände gegen die damals vorgesehene Regelung waren folgende:

Zum einen hielt der Finanzausschuß die Regelungen für zu unbestimmt und damit kaum praktikabel, zum anderen aber die Lasten, die Ländern und Gemeinden auferlegt wurden, für untragbar. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß der Lärmschutz für neue Straßen ein Präjudiz schaffen würde für Entschädigungsansprüche auch für bereits vorhandene Verkehrswege.

Mein Herr Vorgänger hatte seine Berichterstattung mit einem Zitat von Herrn Staatssekretär Hartkopf abgeschlossen: „Zwischen dem jetzigen, sicher unbefriedigenden Zustand und dem Idealzustand liegt irgendwo der richtige, nämlich der finanzierbare Zustand.“

Und genau das ist es, worüber wir heute zu entscheiden haben.

Der Finanzausschuß hält gegenüber der Vorlage der Bundesregierung nachstehende wesentliche Änderungen für unbedingt notwendig.

1. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollen auf Anlagen beschränkt werden, wo Menschen wohnen oder sich ständig aufhalten, wie in Krankenhäusern, Schulen usw. — Ziff. 2 der Drucksache 3/1/78. Lärmschutzmaßnahmen dort, wo Betriebe etwa selbst Lärm erzeugen, erscheinen dem Finanzausschuß sinnlos.
2. Es ist eine Regelung für bestehende Straßen, und zwar aller Baulastträger — nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel in einem 20-Jahresprogramm zu treffen; eine Eigenbeteiligung der Eigentümer ist vorzusehen. Die Miete darf durch eingetretene Wertverbesserung infolge Lärmschutzmaßnahmen nicht erhöht werden — Ziff. 10 und Ziff. 15.

3. Die Lärmschutzmaßnahmen an neuen und vorhandenen Straßen sind in die Förderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes einzubeziehen — Ziff. 18.

4. Das Finanzvolumen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist zu erhöhen mindestens dadurch, daß die Kürzung durch Art. 35, § 1, des Haushaltsstrukturgesetzes wieder rückgängig gemacht wird. — Ziff. 17.

Zu diesem letzten Punkt weist der Finanzausschuß jedoch darauf hin, daß der Fortfall der Kürzung beim Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz keinesfalls ausreichen wird, die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen. Der Finanzausschuß empfiehlt daher eine Entschließung des Bundesrates — Nr. 22 a der Drucksache —, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geeignete Regelungen zur Deckung des finanziellen Mehrbedarfs bei Ländern und Gemeinden einzubringen. Sollte eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden, muß nach Ansicht des Finanzausschusses ernsthaft erwogen werden, die in den §§ 1 und 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Grenzwerte um je 5 dB (A) höher anzusetzen.

Der Finanzausschuß schlägt vor — Ziffer 22 b —, mit einer Entschließung die Bundesregierung nachdrücklich aufzurufen, von ihrer Verordnungsmächtigung nach § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes endlich Gebrauch zu machen. Hier wird ein weiterer Weg gesehen, den Lärm wirksam, und zwar an der Quelle, zu bekämpfen.

Noch ein Wort zu den Finanzen:

In jedem Fall, d. h. wie hoch am Ende die Dezibelwerte festgesetzt werden, wird die Belastung der öffentlichen Haushalte erheblich sein. Es wird darauf ankommen, die Finanzmittel so optimal wie möglich einzusetzen, wobei auch der konjunkturfördernde Aspekt für diejenigen Wirtschaftszweige, die mit derartigen Lärmschutzmaßnahmen befaßt werden, nicht übersehen werden sollte. Aber es gibt Grenzen des Machbaren; wir können unsere Städte nicht mit Lärmschutzmauern und -wällen verbauen, wir können auch die Häuser nicht in Schaumstoff einhüllen. Auch für lärm-dämmende Maßnahmen beim Straßenbelag gibt es Grenzen des technisch Möglichen, es sei denn, man will alle Straßen in Tunnelröhren verbergen.

Und was nützt in den Wohnungen eine Doppel- oder Dreifachverglasung, wenn man eine Zuneigung zu frischer Luft bei Tage oder bei Nacht befriedigen will.

Wirklich wirksam wäre in der Tat, den Lärm an der Quelle zu reduzieren. Hier sind die Autohersteller, die Reifenfabriken und die Karosseriebauer gefordert. Außerdem haben Auto- und vor allem Motorradfahrer aller Kategorien und Altersstufen es wesentlich in der Hand, leiser und damit vernünftig zu fahren.

Abschließend darf ich vielleicht noch eine Anmerkung machen. Ich hatte meine Ausführungen mit einer historischen Reminiszenz begonnen; ich möch-

(A) te auch mit einer solchen schließen. Bei der damaligen Beratung war Berichterstatter für den Innenausschuß unser bayerischer Kollege Streibl. Damals trat er vehement dafür ein, den Anträgen des Finanzausschusses nicht zu folgen.

... so ändern sich die Zeiten.

Begründung der Hamburger Anträge

Zu § 1 Abs. 4

Nach Ansicht Hamburgs sollte im Gesetz eindeutig geregelt werden, daß nur der tatsächliche bauliche Bestand und nicht eine zwar zulässige aber noch nicht realisierte Nutzung geschützt wird. Aus Gründen der Gerechtigkeit sollte auch hier das Prinzip „Wer zuletzt kommt, der zahlt“, gelten, d. h. wer in Kenntnis bestimmter Verkehrsplanungen baut, kann später keine Ansprüche geltend machen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß Grundeigentümer, die bei der Errichtung ihres Hauses von Verkehrsplanungen wußten oder sich fahrlässig hierüber nicht ausreichend informiert haben, Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zu gewähren. Es muß darüber hinaus verhindert werden, daß hier ein Anspruch auf einen quasi „Baukostenzuschuß“ praktisch manipuliert werden kann. Erforderliche Schutzmaßnahmen sollten in diesen Fällen finanzielle Sache des Eigentümers sein.

Der Hamburger Senat möchte mit der Entschliebung erreichen, daß die Systematik des Gesetzentwurfs der politischen Zielsetzung angepaßt wird, d. h. daß mit öffentlichen Mitteln nur denen geholfen wird, die ohne ihr Zutun in diese Hilfe erfordernde Lage gekommen sind.

Hamburg beantragt ferner, § 6 zu streichen und durch Neufassung des § 5 zu ersetzen.

Der Hamburger Senat hält den Grundgedanken des Regierungsentwurfs — auch für den Lärmschutz der Bürger an vorhandenen Straßen zu sorgen — für richtig. Allerdings wird der von der Bundesregierung vorgesehene Weg dahin für so nicht akzeptabel gehalten. Die Länder und die Gemeinden werden es nämlich politisch auf Dauer nicht durchstehen können, für ihre Land- und Gemeindestraßen keine entsprechende Regelung einzuführen; ganz besonders augenfällig ist die Situation bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Der Bund würde hier im Außenbereich für einzelne Betroffene Schallschutzaufwendungen erstatten. In der geschlossenen Ortslage, wo sehr viel mehr Menschen belästigt werden, wäre unter den Voraussetzungen des § 5 des Bundesfernstraßengesetzes dann nicht mehr der Bund, sondern die Gemeinde zuständig. Der Senat hält dies in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städtetag für ein unmögliches Ergebnis.

Schließlich schlägt Hamburg vor, die Kannregelung nach Maßgabe der Haushaltsbewilligungen durch eine Anspruchsregelung zu ersetzen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß die Gerichte Ansprüche der Anlieger anerkennen und auf diese

Weise Finanzdispositionen der Baulastträger erheblich gefährden können. Hier sollte der Gesetzgeber einen klar umgrenzten Anspruch der Anlieger anerkennen, aber dem Straßenbaulastträger 15 Jahre Zeit für die Realisierung lassen.

Dies wird zu einer beträchtlichen finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften führen. Aber man kann vernünftigerweise nicht als Gesetzgeber den Lärmschutz zwar wollen, ihn dann aber soweit wieder einschränken, daß er praktisch dort, wo Straßenlärm wirklich gesundheitsgefährdende Belästigung wird, nämlich in den größeren Ortschaften, finanziell nicht abgesichert ist.

Ganz nebenbei bemerkt, würde ein solches 15-Jahresprogramm, wie ich schon ausgeführt habe, auch eine sehr wirksame und darüber hinaus sinnvolle konjunkturelle Stabilisierung der betroffenen Wirtschaftsbereiche bedeuten. Ich bitte Sie daher, den beiden Hamburger Anträgen zuzustimmen.

Anlage 7

Erklärung von Staatssekretär Ruhnau (BMV) zu Punkt 20 der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm an Straßen- und Schienenwegen hat die Bundesregierung eine Maßnahme von weitreichender Bedeutung zur Entscheidung gestellt. Die neuen Bestimmungen werden von der ständig wachsenden Zahl lärmgeschädigter Bürger unseres Landes lebhaft begrüßt werden.

Das ist die eine Seite.

Die andere Seite sind die sehr erheblichen finanziellen Belastungen, die Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Jahren entstehen werden. Ich wiederhole hier unsere verkehrspolitische Leitlinie:

Wenn ich zwischen Lärmschutz und Kilometern entscheiden muß, dann hat der Lärmschutz Vorrang!

Die Vergrößerung unseres Straßennetzes muß die Lebensqualität unserer Mitbürger erhöhen und darf nicht — wenn auch nur für wenige — zum Gegenteil führen.

Der Bedeutung der Sache angemessen haben während der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs ungewöhnlich viele Kontakte zwischen dem Bund, den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Mehrere Landesministerkonferenzen haben sich mit dem Thema beschäftigt; in zwei Besprechungen haben der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder die Probleme des Lärmschutzes erörtert.

In diesem intensiven Abstimmungsprozeß haben sich Bund, Länder und Kommunen über die Eckdaten des Gesetzentwurfes, die Lärmgrenzwerte, weitgehend geeinigt.

(A) Für die kommenden Beratungen will ich für die Bundesregierung noch drei Punkte besonders unterstreichen:

1. Es muß rasch und endgültig Klarheit über die Grenzwerte und die Schutzrechte der Bürger geschaffen werden.

Das ist notwendig, damit

- die heute durch viele Einsprüche behinderte Planung am Ausbau der Verkehrswege weiterlaufen kann.
- Investitionsstatus abgebaut werden und
- die Verkehrsinfrastruktur ohne unzumutbare Belastungen der Bürger unseres Landes weiter ausgebaut werden kann.

Die Bundesregierung wird zu den Beschlüssen und Anregungen des Bundesrates sehr rasch Stellung nehmen und den Gesetzentwurf unverzüglich dem Deutschen Bundestag zur weiteren Beratung zuleiten.

2. Wir haben die unterschiedlichen finanziellen Belastungen alternativer Lärmgrenzwerte für Bund, Länder und Kommunen offengelegt.

Ich meine, daß wir dank der intensiven Vorverhandlungen einen tragfähigen Kompromiß zwischen den medizinischen und technischen Anforderungen an den Lärmschutz einerseits und den finanziellen Auswirkungen andererseits gefunden haben.

Um diesen Kompromiß durchzusetzen, ist auch weiterhin ein breiter Konsens zwischen Bund und Ländern notwendig.

Die Bundesregierung steht uneingeschränkt zu diesem Kompromiß und erwartet dies auch von den Ländern.

3. Ihnen liegt ein Entschließungsantrag des Verkehrsausschusses mit einem Prüfauftrag an die Bundesregierung vor sowie ein Antrag des Finanzausschusses, der eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfes sowie eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes verlangt.

Die Bundesregierung hat sich im wohlverstandenen Interesse der Länder und Gemeinden, für eine Lärmschutzregelung nur für bestehende Fernstraßen in der Baulast des Bundes ausgesprochen, wobei die Realisierung je nach Dringlichkeit und Haushaltslage in einem 15-Jahresprogramm erfolgen soll.

Bekanntlich war ja auch das Votum der kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Aufnahme bestehender Kommunalstraßen keineswegs einheitlich zustimmend.

Aus Gründen der bereits bekannten sehr hohen finanziellen Belastung der Gemeinden, 3,3 Mrd. DM, kann die Bundesregierung Ihr Votum nicht unterstützen.

Anlage 8

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With (BMJ) zu Punkt 28 der Tagesordnung

In Presseäußerungen, aber auch in Erklärungen von Politikern aller Parteien, klingt in letzter Zeit oft eine Europamüdigkeit, eine Resignation an, daß die Integration der Europäischen Gemeinschaften nicht nur keine Fortschritte mehr mache, sondern eher rückläufig sei.

Solchen Äußerungen möchte ich heute auf einem Gebiet entgegentreten, auf dem sich die Entwicklung im stillen vollzieht — und in kleinen Schritten: Ich meine die rechtliche Integration Europas, die man neben der politischen und wirtschaftlichen Integration nicht vergessen sollte. Sie haben vor sich den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der **Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie** des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Diese Richtlinie vor allem der Aufbringung und Erhaltung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften.

Nun könnte man angesichts dieser bescheidenen Vorlage der Bundesregierung meinen, hier gebäre ein Berg eine Maus. Dabei würde aber übersehen, daß im Rahmen Europas an dieser EG-Richtlinie gerade das bedeutsam ist, was in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes nicht enthalten ist und was auch nicht darin zu stehen braucht, weil das deutsche Gesellschaftsrecht hier dem erwünschten europäischen Standard bereits entspricht. Ich meine die teilweise tiefgreifenden Änderungen, die für andere Staaten des Gemeinsamen Marktes mit der **Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie** verbunden sind. Lassen Sie mich drei Beispiele nennen.

1. In Großbritannien und in Irland ist bisher ein Mindestgrundkapital — als Garantiefonds für die Gläubiger — bei public companies überhaupt nicht vorgeschrieben.
2. Diese Rechtsform der Handelsgesellschaft braucht noch nicht einmal als solche bezeichnet zu werden, unterscheidet sich also firmenrechtlich bisher überhaupt nicht von der private company oder von anderen Rechtsformen mit beschränkter Haftung, den „companies limited“.
3. Schließlich ist z. B. in den Niederlanden zur Zeit noch der Erwerb eigener Aktien durch das Leistungsorgan einer Aktiengesellschaft ohne jede Beschränkung zulässig — ein Zustand, den zu überwinden wir uns seit der Weltwirtschaftskrise von 1930 Schritt für Schritt bemüht haben.

In diesen drei bedeutsamen Punkten schafft die Richtlinie zugunsten der Gläubiger und des Rechtsverkehrs im allgemeinen die gebotene Abhilfe.

Die Bundesrepublik Deutschland dürfte wieder — ebenso wie bei der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie — der erste Mitgliedstaat sein, der seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht nachkommt. Wir leisten damit einen weiteren Beitrag zu dem, was wir als Ziel keinen Augenblick vergessen sollten: ein geeintes Europa.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(A) Anlage 9

Erklärung
 von Parl. Staatssekretär Grüner (BMWi)
 zu Punkt 34 der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt den Entwurf der Entschließung des Bundesrates zur 2. Fortschreibung des Energieprogramms als eine sachliche Stellungnahme.

Die Entschließung zeigt eine weitgehende Übereinstimmung in der Beurteilung der energiepolitischen Ausgangslage. Die Unsicherheiten an den Weltenergiemärkten und besonders an den Weltölmärkten bestehen fort. Die Risiken sind in den letzten Jahren nicht kleiner geworden, sondern eher gewachsen. Sicherheit der Energieversorgung ist deshalb prioritäres Ziel in der 2. Fortschreibung des Energieprogramms, ohne daß dabei die Aspekte der Umwelt und der Kostengünstigkeit der Energieversorgung vernachlässigt werden.

Die Bundesregierung begrüßt auch die weitgehende Übereinstimmung in den energiepolitischen Grundlinien. Ich möchte mich deshalb auf die aus meiner Sicht zentralen Punkte beschränken.

I. Zur Kernenergie

Es ist erfreulich, daß auch die Ziffern des Entschließungsentwurfs, die sich mit der Kernenergie befassen, unnötige Konfrontation vermeiden und so dem gemeinsamen Anliegen von Bund und Ländern dienen, eine stetige Entwicklung dieses Energieträgers im notwendigen Umfange zu ermöglichen.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang ein Wort zum Ergänzungsantrag des Landes Baden-Württemberg zu Ziffer 5 des Entschließungsentwurfs. Ich glaube wirklich nicht, daß die Formulierungen der 2. Fortschreibung den Eindruck erwecken, „als ob mit der Verwendung dieser beiden Energieträger (Stein- und Braunkohle aus eigener Förderung) die Probleme der Energieversorgung, insbesondere der Stromversorgung, in der Bundesrepublik Deutschland langfristig zu lösen wären“. Daß ein Beitrag der Kernenergie zur Energieversorgung unerlässlich ist, steht nicht nur in der 2. Fortschreibung, dies hat die Bundesregierung auch immer wieder in allen Debatten vor den parlamentarischen Gremien eindeutig erklärt. Auch kann es nur auf einem Mißverständnis beruhen, wenn der Text der Fortschreibung so verstanden wird, als träte die Bundesregierung für eine quantitative Prüfung eines etwaigen Restbedarfs bei der Genehmigung eines Kernkraftwerks ein. Wenn das aber — wie vor dem Wirtschaftsausschuß eingehend dargelegt wurde — nicht der Fall ist, so bergen die Formulierungen des Zusatzantrages des Landes Baden-Württemberg die Gefahr einer erneuten, nicht gerechtfertigten und damit unnötigen Verunsicherung. Für die von uns allen erwünschte weitere Entwicklung würde damit kein Dienst geleistet. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn die jetzige Formulierung des Entschließungsentwurfs beibehalten würde.

II. Rationelle und sparsame Energieverwendung

Erfreulich deutlich setzt sich der Entschließungsentwurf für Maßnahmen zur Förderung energiesparender Investitionen in Gebäuden ein. Inzwischen ist, wenn ich es recht verstehe, ein Zusatzantrag eingereicht, der die Streichung dieser Aussage enthält. Wenn der Bundesrat keine Stellungnahme zu diesem wichtigen Bereich der 2. Fortschreibung des Energieprogramms abgeben würde, so wäre dies auch in der Öffentlichkeit wohl kaum verständlich.

Niemand kann leugnen, daß bei den Altbauten derzeit das größte Einsparpotential liegt. Unsere ganze Politik der rationellen und sparsamen Energieverwendung würde entscheidend an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn dieser Kernbereich nicht angepackt würde. Diese Frage hat ein Gewicht, das über die unmittelbare Maßnahme selbst hinausreicht. Wie könnten wir von unseren Partnern in der Internationalen Energieagentur und besonders von den USA die für die Weltenergieversorgung und damit für die importabhängige Bundesrepublik unerlässlichen tiefgreifenden Maßnahmen fordern, wenn wir selbst zu wenig tun. Ich hoffe, daß über die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zwischen Bund und Ländern rasch Einvernehmen erzielt werden kann. Dies sollte insbesondere aus konjunkturpolitischen Gesichtspunkten noch vor der Sommerpause geschehen, um den Investitionsattentismus zu überwinden, der durch die langandauernde Diskussion entstanden ist.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat das Angebot der 2. Fortschreibung aufgegriffen hat, gemeinsam zu prüfen, inwieweit in der Struktur der Elektrizitätstarife eventuell bestehende verbrauchsfördernde Elemente beseitigt werden können.

Zu bedauern ist, daß sich der Entwurf nach wie vor gegen die Erhöhung der Steuer auf leichtes Heizöl um 1 Pf/l ausspricht. Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß von einer solchen Maßnahme der pretialen Lenkung eine wichtige Signalwirkung ausgeht und daß die Mittel zur Finanzierung vor allem energiesparender Maßnahmen notwendig sind. Natürlich wurden mögliche konjunkturelle Effekte bedacht. Die Furcht vor negativen Auswirkungen sollen bei einer derartig begrenzten Maßnahme nicht übertrieben werden, zumal die Steuererhöhung im Zusammenhang mit dem Einsparprogramm gesehen werden muß, das letztlich den Verbrauchern zugute kommt und von dem kräftige belebende Impulse auf die Konjunkturentwicklung zu erwarten sind. Bei Behandlung des Gesetzentwurfs in den parlamentarischen Gremien wird Gelegenheit sein, die Argumente der Länder ausführlich zu diskutieren.

III. Eine letzte Anmerkung gestatten Sie mir zur Frage der regionalen Disparitäten.

Die Bundesregierung sieht dieses Problem und vor allem das bestehende Strompreisgefälle vom Westen der Bundesrepublik nach Norden und Süden. Sie

(A) will selbstverständlich auch durch die Energiepolitik zu einer gleichgewichtigen Entwicklung im Bundesgebiet beitragen. Dies war ja gerade das Motiv für eine regionale Differenzierung der Ausgleichsabgabe im Verstromungsbereich. Im Rahmen der Mineralölbevorratung wird im Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft versucht, die regionalen Belange zu berücksichtigen. Schließlich hat auch in der Debatte über die Kernenergie die Verbesserung der Standortbedingungen in revierfernen Bundesländern durch den Zubau kostengünstiger Grundlast selbstverständlich eine wichtige Rolle gespielt. Aber wir werden die Empfehlungen der Entschließung zum Anlaß nehmen, diesen Fragenkreis nochmals zu prüfen.

Anlage 10

Erklärung von Parl. Staatssekretär Buschfort (BMA) zu Punkt 45 der Tagesordnung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung sieht vor, die Pauschalen der Krankenhäuser für Instandhaltung und Instandsetzung nach der Bundespflegesatzverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1978 um 12 % zu erhöhen. Nach dieser Vorschrift sind die Pauschalen entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten neu festzusetzen, und zwar jeweils dann, wenn die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz angepaßt wird. Eine turnusmäßige Anhebung dieser letztgenannten Pauschale um 12 % für 2 Jahre wurde zuletzt durch Verordnung vom 25. November 1977 vorgenommen.

(B)

Entsprechend der Festsetzung dieser Verordnung sieht auch die Änderung der Bundespflegesatzverordnung eine Erhöhung der Pauschale um 12 % vor. Damit wird eine Anpassung an die Kostenentwicklung der beiden letzten Jahre bezweckt. Demgegenüber hielt der Bundesrat schon bei der ersten Stellungnahme zu dieser Verordnung im November vorigen Jahres einen Steigerungssatz um 15 % für notwendig. Diese Auffassung ist jetzt bei der erneuten Vorlage der Verordnung von einigen Ausschüssen bekräftigt worden.

Trotz dieser Forderung und trotz der verhältnismäßig geringen Mehrbelastung, die eine Erhöhung der Pauschale um 15 % zur Folge hätte, möchte ich Sie bitten, dem Vorschlag des federführenden Bundesausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu folgen und der Verordnung in unveränderter Form Ihre Zustimmung zu geben. Hierfür möchte ich kurz folgende Gründe ansprechen:

— Auch bei der Verordnung zur Neufestsetzung der Pauschale nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes stimmte der Bundesrat einer 12 %igen Erhöhung der Pauschale zu. Hinreichende Unterlagen über eine unterschiedliche Kosten-

entwicklung in beiden Bereichen seit der letzten Anpassung liegen der Bundesregierung nicht vor. Es würde angesichts der Bemühungen aller Beteiligten um Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht verstanden, wenn ohne hinreichende Grundlagen zu Lasten der Krankenkassen und der Benutzer der Krankenhäuser höhere Steigerungsraten vorgesehen würden als zu Lasten der öffentlichen Hand. (C)

Bei der Begründung des Beschlusses des Bundesrats vom 25. November 1977, bei der der Verordnung mit der Maßgabe einer Erhöhung der Pauschale auf 15 % zugestimmt wurde, wird eingeräumt, daß eine Erhöhung um 12 % die geschätzten Veränderungen seit der letzten Anpassung berücksichtigt.

— Es geht bei der Erhöhung um 12 % lediglich um eine turnusmäßige Anpassung an die seit der letzten Änderung gestiegenen Kosten. In Übereinstimmung mit den Ländern wird auch von der Bundesregierung anerkannt, daß die Pauschalen ihrer bisherigen Staffelung nicht in allen Fällen ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Dies erfordert strukturelle Veränderungen dieser Pauschalen; hierzu ist bereits ein Forschungsauftrag vergeben. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich eine sachgerechte Festsetzung vornehmen. Ich beabsichtige dies zum Ende des Jahres. Angesichts dieses auch mit den Ländern abgestimmten Vorgehens kann ich nicht in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung einem höheren Steigerungssatz als dem vorgeschlagenen zustimmen wird. Auch im Hinblick auf die bestehende Rechtspflicht zur Anpassung der Pauschalen erscheint es geboten, die Verordnung in der vorliegenden Form alsbald zu erlassen. Dies würde auch im Interesse der Krankenhäuser liegen, die für die Pflegesatzfestsetzungen des Jahres 1978 auf eine rechtzeitige Anpassung der Pauschalen angewiesen sind. (D)

Anlage 11

Erklärung von Staatsminister Theisen (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 50 der Tagesordnung

Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz möchte ich aus Anlaß der Behandlung des Entwurfs einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte Bedenken vortragen, die prophylaktisch verstanden sein wollen. Wir möchten erreichen, daß die Bundesregierung in ihrer Verwaltungspraxis die bundesstaatliche Ordnung zukünftig streng beachtet, werden also unsere Bedenken nicht zum Anlaß nehmen, unsere Zustimmung heute zu verweigern. Unsere Bedenken gründen sich auf folgende Erwägungen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a c) des Entwurfs sieht die Festlegung einer „Regelstudienzeit im Sinne des

(A) § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes" für das Medizinstudium vor. Die Zeit wird einschließlich Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung auf sechs Jahre und drei Monate bemessen. In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a) werden Fristen für die einzelnen ärztlichen Prüfungen festgelegt, die an die Regelstudienzeit anknüpfen. Wir haben Bedenken, ob der Entwurf sich mit einer solchen Regelung auf eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage stützen kann. Er stützt sich auf die Ermächtigungsnorm des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977. Für die Regelstudienzeit und die Meldefristen kommt § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 7 der Bundesärzteordnung in Betracht. Satz 1 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung „für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und die Approbation“ zu regeln. Satz 7 ermächtigt zur Festlegung von Fristen „für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen“. Es folgt also aus Satz 1 lediglich eine Ermächtigung zur Regelung der „Mindestvoraussetzungen“. Eine Befugnis, auch die Höchstdauer der Studienzeiten zu bestimmen, kann aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des Satzes 1 schwerlich entnommen werden. Da nach dem Aufbau der Ermächtigungsnorm des § 4 der Bundesärzteordnung sich die Beschränkung auf „Mindestanforderungen“ auch auf die Regelung des Satzes 7 über die Meldefristen bezieht, stellt sich die Frage, ob überhaupt fixe Meldefristen gemeint sind.

(B) Allerdings könnte der Wille des Gesetzgebers darüber hinausgegangen sein. In der Begründung von Satz 7 heißt es nämlich:

„Daher erscheint es geboten, über die bisherigen Regelungen hinaus Festlegungen darüber zu treffen, wann die einzelnen Prüfungen bzw. Teilprüfungen regelmäßig abgelegt werden sollen.“

Ob ein über den Wortlaut des Satzes 7 hinausreichender Wille des Gesetzgebers überhaupt berücksichtigt werden könnte, ist jedenfalls nicht bedenkenfrei zu bejahen. Hinzu treten Bedenken ge-

gen eine weitgehende Interpretation der Ermächtigungsnorm, weil schon die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich erscheint. (C)

Nach Artikel 74 Nr. 19 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung u. a. für die Zulassung zu den ärztlichen Heilberufen zu. Der Begriff „Zulassung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wortgetreu auszulegen (BVerfG 33, 154). Zum Begriff „Zulassung“ gehört die Bestallung und das ihr vorausgehende Prüfungswesen, jedoch nicht das Studium und die sonstige Ausbildung (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, GG, Artikel 74, Rdn. 106). Nach dieser Kompetenzregelung soll der Bund gewährleisten, daß nur ausreichend ausgebildete Ärzte zugelassen werden. Die Regelungen, die über die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung hinausgehen, werden von dieser Kompetenznorm nicht erfaßt. Insoweit bleibt vielmehr die Gesetzgebungskompetenz der Länder auch hinsichtlich der Regelung des medizinischen Studiums unberührt (vgl. Artikel 30, 70 GG).

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Festlegung einer Regelstudienzeit für das Studium der Medizin kann auch nicht aus Artikel 75 Nr. 1 a GG entnommen werden. Die Festlegung von konkreten Regelstudienzeiten für ein einzelnes Studium gehört nicht zu den allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens im Sinne der genannten Rahmenkompetenz des Bundes. So legt auch das Hochschulrahmengesetz in § 10 Abs. 4 nur eine allgemeine Richtschnur für alle Studiengänge im Sinne einer Regelstudienzeit von vier Jahren fest.

Nach alledem bestehen Bedenken, ob eine Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 für die vorgesehenen Regelungen über die Festlegung von Regelstudienzeiten und Höchstfristen für die ärztlichen Prüfungen gegeben ist. (D)

Wenn die Landesregierung von Rheinland-Pfalz unter diesen Voraussetzungen dem Verordnungsentwurf ihre Zustimmung gibt, dann tut sie es in der Erwartung, daß die Bundesregierung bei zukünftigen vergleichbaren Vorhaben den Kompetenzbereich der Länder stärker in Betracht zieht.

BUNDESRAT

Bericht über die 454. Sitzung

Bonn, den 17. Februar 1978

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 1 A
1. Zweites Gesetz zur **Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes** (2. GF-ÄndG) (Drucksache 59/78) 1 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG 1 B
2. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (**Haushaltsgesetz 1978**) (Drucksache 60/78, zu Drucksache 60/78) . . 1 B
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 1 B
Matthöfer, Bundesminister der Finanzen 3 A
Gaddum (Rheinland-Pfalz) 5 B, 8 D
Dr. Seeler (Hamburg) 7 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG; Annahme einer Entschließung 9 B
3. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 61/78) 9 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG . . 29 A
4. Drittes Gesetz zur **Änderung des Biersteuergesetzes** (Drucksache 62/78) . . . 9 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 29 A
5. Viertes Gesetz zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 63/78) 9 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 29 A
6. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus** (Drucksache 64/78) 9 C
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 31 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 29 B
7. Gesetz zu dem **Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 65/78) 9 C
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 29 B

8. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den **Zivilen Luftverkehr** (Drucksache 66/78) 9 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs 3 GG 29 A
19. Entwurf eines Gesetzes über die **Eintragung von Dienstleistungsmarken** (Drucksache 30/78) 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
23. Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 23. März 1973 zur weiteren **Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens** von 1963 mit Änderungen des Übereinkommens (Drucksache 38/78) 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 1. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die **Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit** (Drucksache 34/78) 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
25. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (**Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG**) (Drucksache 31/78) 9 C
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 D
26. Entwurf eines Gesetzes zu der **Vereinbarung** vom 18. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik** über **steuerliche Erleichterungen im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßenverkehr** (Drucksache 33/78) 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 19. Juli 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die **steuerliche Behandlung des internationalen Straßenverkehrs** (Drucksache 32/78) . . . 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die **Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** (Drucksache 35/78) . . . 9 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 B
30. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen (**Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen — FunkStörG —**) (Drucksache 39/78) 9 C
 Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 29 D
31. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das **Haushaltsjahr 1975** (Jahresrechnung 1975) (Drucksache 70/77, Drucksache 230/77, Drucksache 540/77) 9 C
 Beschluß: Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung 30 A
32. **UNESCO-Empfehlung über den Rechtsschutz für Übersetzer und Übersetzungen** und die praktischen Mittel zur Verbesserung der Lage der Übersetzer sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 640/77) 9 C
 Beschluß: Stellungnahme 30 A
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- Entwurf für eine Entschließung des Rates über die **Leitlinien für die gemeinsame Politik im Bereich der Wissenschaft und Technologie**
- Entwurf für einen Beschluß des Rates zur **Förderung von Forschungsvorhaben mit industrieller Bedeutung**
- Entwurf für einen Beschluß des Rates über ein **Forschungsprogramm zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie** (Drucksache 343/77) 9 C
- Beschluß: Stellungnahme 30 A
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission an den Rat über einen **Aktionsplan der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe** (Drucksache 521/77) 9 C
- Beschluß: Stellungnahme 30 A
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- a) Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse** und für einige flankierende Maßnahmen (Drucksache 18/78)
- b) Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Festsetzung der repräsentativen **Umrechnungskurse in der Landwirtschaft** (Drucksache 585/77) 9 C
- Beschluß: Stellungnahme 30 A
40. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame **Marktorganisation für Obst und Gemüse** und der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über **Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten** (Drucksache 587/77) 9 C
- Beschluß: Stellungnahme 30 A
41. **Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks** (Drucksache 43/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 30 A
42. **Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Rinder und Schweine (EWG)** (Drucksache 19/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
43. **Erste Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung** (Drucksache 20/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 30 A
46. **Zweite Verordnung zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung** (Drucksache 24/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
47. **Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978** (Drucksache 23/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
48. **Fünfte Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften** (Drucksache 652/77) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
49. **Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 45/78) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
51. **Verordnung über homöopathische Arzneimittel** (Drucksache 623/77) 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 30 A
52. **Zweite Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV)** (Drucksache 25/78) . 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 30 A
53. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 72/78) . . . 9 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D

56. Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher pakistanischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis (Drucksache 646/77) 9 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
57. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck (Drucksache 573/77) 9 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 30 D
61. Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Bonn-Hardtberg an die Deutsche Bau- und Grundstücks-AG (Drucksache 641/77) 9 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 31 A
62. Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft „ehemalige Gallwitz-Kaserne“ in Ulm an die Stadt Ulm (Drucksache 650/77) 9 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 31 A
63. Bestimmung von zwei Mitgliedern des Finanzplanungsrates (Drucksache 612/77, Drucksache 41/78) 9 C
 Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksachen 612/77 und 41/78 31 B
64. Bestimmung von zwei Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 613/77, Drucksache 42/78) 9 C
 Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksachen 613/77 und 42/78 31 B
65. Vorschlag für die Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — (Drucksache 659/77, Drucksache 659/1/77) . . . 9 C
 Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksache 659/1/77 31 B
66. Vorschlag für die Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 662/77, Drucksache 662/1/77) 9 C
 Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksache 662/1/77 31 B
67. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 582/77) 9 C
 Beschluß: Staatsminister Anton Jaumann (Bayern) wird vorgeschlagen 31 B
68. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 46/78) 9 C
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 31 C
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 40/78) 9 C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 9 D
10. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Antragsfrist für die Abgabe des Antrags auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 655/77) 9 D
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) 9 D
 Dr. Günther (Hessen) 10 D
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 11 C
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 449/77) 11 C
 Dr. Palm (Baden-Württemberg) . . . 11 D
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 13 A
 Meyer (Hamburg) 15 A
 Theisen (Rheinland-Pfalz) 16 B
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz . 17 B
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Bestellung von Justizminister Dr. Palm (Baden-Württemberg) als

- Beauftragter des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag 18 B
- Zur Geschäftslage**
- Präsident Dr. Stoltenberg 18 C
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1978** — WoBauÄndG) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 611/77) 18 C
- Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) 18 D
- Willms (Bremen) 32 B
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme von Entschlüssen 20 C
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** (Drucksache 4/78) 20 D
- Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 32 D
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 21 B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 36/78) 21 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 21 D
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 37/78) 21 C
- Matthöfer, Bundesminister der Finanzen 21 C, 33 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 21 C
16. Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes** (G Art. 29 Abs. 6) (Drucksache 29/78) . . . 21 D
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 22 B
17. Entwurf eines Gesetzes über das **Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (G Art. 29 Abs. 7) (Drucksache 28/78) . . . 22 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 22 C
18. Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (29. ÄndG LAG) (Drucksache 27/78) 22 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 22 D
20. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm an Straßen und Schienenwegen — **Verkehrslärmschutzgesetz** — (VLärmSchG) (Drucksache 3/78) 22 D
- Dr. Seeler (Hamburg), Berichterstatter 22 D, 34 A
- Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 35 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 B
21. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1978**) (Drucksache 5/78) 24 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 C
22. Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (**Erdölbevorratungsgesetz** — ErdölBevG) (Drucksache 1/78) 24 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 D
28. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur **Koordinierung des Gesellschaftsrechts** (Drucksache 2/78) 24 D
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz . 36 C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 25 A
33. **Faktenbericht 1977 zum Bundesbericht Forschung** (Drucksache 554/77) 25 A
- Beschluß: Stellungnahme 25 A

34. **Zweite Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung** (Drucksache 651/77) 25 A
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft . 37 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 26 A
37. **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:**
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine „**Bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik**“ (Drucksache 541/77) 26 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 26 A
39. **Kommission der Europäischen Gemeinschaften:**
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der **Verordnung** (EWG) Nr. 2772/75 über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 367/77) 26 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 26 B
44. **Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung — KHBV)** (Drucksache 563/77) 26 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 26 C
45. **Zweite Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung** (2. Pfl-ÄndV) (Drucksache 26/78) 26 C
 Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 38 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG; Annahme einer EntschlieÙung 26 D
50. **Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte** (Drucksache 6/78) 26 D
 Theisen (Rheinland-Pfalz) 38 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen; Annahme einer EntschlieÙung 27 B
54. **Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes — BKomBesV)** (Drucksache 647/77) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 27 C
55. **Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (Drucksache 48/78) 27 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 27 D
58. **Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Schiffsbetriebsmeister und über den Erwerb des Schiffsbetriebsmeisterbriefes (Schiffsbetriebsmeister-Verordnung)** (Drucksache 581/77) . . 27 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG; Annahme einer EntschlieÙung 28 A
59. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung — Betriebsprüfungsordnung (Steuer) — BpO (St) —** (Drucksache 649/77) 28 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 28 C
- Nächste Sitzung 28 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Palm, Justizminister

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Stobbe, Regierender Bürgermeister
Korber, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde
Meyer, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Groß, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn Ministerpräsident
Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Klump, Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landwirtschaft
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und
Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen
Wischnewski, Staatsminister beim Bundeskanzler
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
Ruhnau, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr